



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Auszug aus dem Kommunalbericht 2025

4 Unterhaltsvorschuss – Organisation und Rückgriff optimieren, Leistungsvoraussetzungen sorgfältiger prüfen

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

4 Unterhaltsvorschuss – Organisation und Rückgriff optimieren, Leistungsvoraussetzungen sorgfältiger prüfen

1 Allgemeines

Die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)¹⁷⁸ ist eine staatliche Sozialleistung. Sie soll den Ausfall von Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder und ihren alleinerziehenden Elternteil abmildern. Zuständig sind in Rheinland-Pfalz die Verwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt sowie die Kreisverwaltungen.¹⁷⁹

Für die Zeit, für die dem Kind Unterhaltsvorschuss gezahlt wird, geht dessen Unterhaltsanspruch in Höhe der Leistungen auf das Land, vertreten durch das jeweilige Jugendamt, über.¹⁸⁰

Neben der Gewährung der Leistungen kommt der Überprüfung der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils¹⁸¹ sowie der Heranziehung und der zwangsweisen Durchsetzung der Unterhaltsforderungen (sog. Rückgriff) besondere Bedeutung zu. Der Rückgriff entfällt, wenn es keinen leistungsfähigen Unterhaltsverpflichteten gibt.¹⁸² Dann wird Unterhaltsvorschuss als Ausfalleistung erbracht.

Seit 1. Juli 2017 haben Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei Vorliegen der Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen. Zuvor war der anspruchsberechtigte Personenkreis auf Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und die Leistungsdauer auf maximal 72 Monate begrenzt. Der monatliche Unterhaltsvorschuss beträgt seit 1. Januar 2025 für Kinder bis zum Alter von fünf Jahren 227 €, von sechs bis elf Jahren 299 € und ab zwölf Jahren 394 €. ¹⁸³

¹⁷⁸ Zur Durchführung des UVG haben Bund und Länder gemeinsam Richtlinien (UVG-RL) erstellt und vereinbart, dass hiernach zu verfahren ist, um eine einheitliche Verwaltungspraxis sicherzustellen. Die UVG-RL werden jährlich aktualisiert. Soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet, beziehen sich die Verweise auf die UVG-RL 2025.

¹⁷⁹ § 3 Abs. 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Jugendschutzgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und dem Adoptionsvermittlungsgesetz.

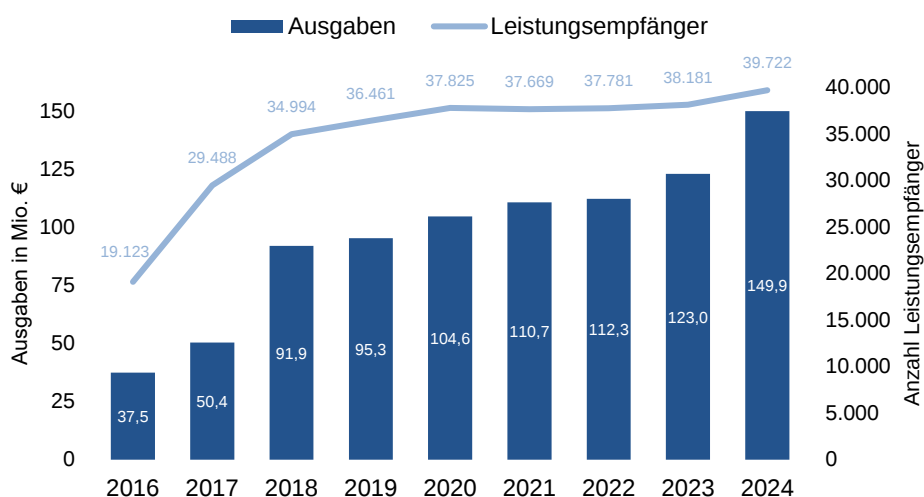
¹⁸⁰ § 7 Abs. 1 UVG. Zusammen mit dem Unterhaltsanspruch geht auch der Auskunftsanspruch gegen den Unterhaltspflichtigen auf das Land über.

¹⁸¹ Nachfolgend auch als familienferner Elternteil bezeichnet.

¹⁸² Insbesondere wenn der Unterhaltsverpflichtete verstorben oder nicht feststellbar ist oder seine Leistungsunfähigkeit festgestellt wird.

¹⁸³ Mindestunterhalt (§ 1612a BGB) für die jeweilige Altersstufe abzüglich Kindergeld für ein erstes Kind (§ 2 Abs. 1 UVG).

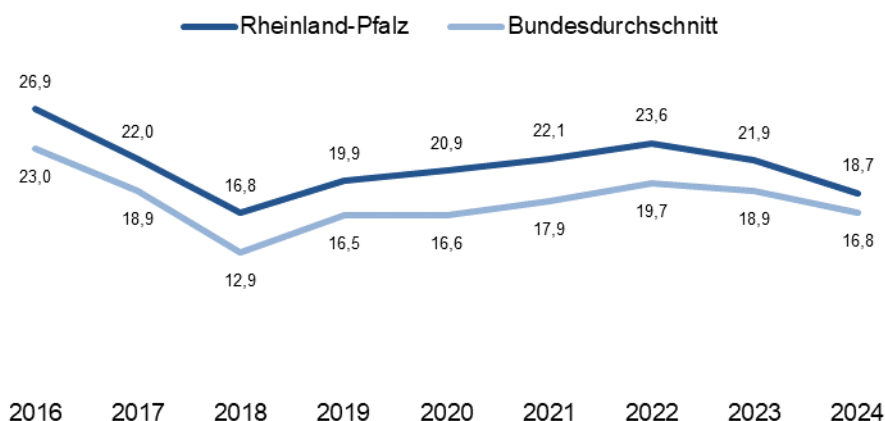
Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben für Leistungen nach dem UVG



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: UVG-Geschäftsstatistik (im Internet abrufbar unter <https://www.govdata.de/suche/daten/unterhaltsvorschussgesetz-uvg-geschäftsstatistik37469?ids=4b93353b-0fae-4bdc-9d24-9d75cdd7e241&ids=c443680d-a480-4fd9-816a-a301bc2e7a97>). Angaben für 2016 nach Mitteilungen der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister.

Die Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten und die Erhöhungen der Leistungsbeträge führten zu deutlichen Steigerungen bei Fallzahlen und Ausgaben. Während sich in Rheinland-Pfalz die Fallzahlen seit 2016¹⁸⁴ verdoppelten, sind die Ausgaben seitdem um das Vierfache gestiegen. Die Einnahmen durch Rückgriff auf Unterhaltspflichtige betrugen zuletzt 28,0 Mio. €. Die Rückgriffquote¹⁸⁵ sank von 26,9 % im Jahr 2016 auf 18,7 % im Jahr 2024. Sie lag jeweils über dem Bundesdurchschnitt:

Entwicklung der Rückgriffquoten in %



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: UVG-Geschäftsstatistik (im Internet abrufbar unter [Unterhaltsvorschussgesetz \(UVG\) - Einnahmen, Ausgaben und Rückgriffsquoten - Open Data Portal](#)).

¹⁸⁴ Dem letzten Jahr vor der Reform des Unterhaltsvorschussrechts.

¹⁸⁵ Diese gibt das Verhältnis zwischen den Einnahmen aus Rückgriff auf Unterhaltspflichtige und den Leistungsausgaben an.

Von den Aus- und Einzahlungen entfallen 40 % auf den Bund, 30 % auf das Land und 30 % auf die Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt.¹⁸⁶ Ihre Verwaltungskosten tragen die Kommunen selbst. Die kommunalen Personalausgaben für den Gesetzesvollzug betrugen 2023 insgesamt 13,1 Mio. €. ¹⁸⁷

Der rechtskonforme und wirtschaftliche Aufgabenvollzug war Gegenstand von Prüfungen bei drei kreisfreien Städten, einer großen kreisangehörigen Stadt und sechs Landkreisen in den Jahren 2023 bis 2025. Der vorliegende Beitrag fasst die wesentlichen Erkenntnisse aus den Prüfungen zusammen.

2 Organisation – manches geht einfacher

2.1 Aufgabenzuordnung

Eine wirtschaftliche Sachbearbeitung erfordert u. a., dass die Aufgaben sachgerecht zugeordnet werden. Dies war nicht immer der Fall:

2.1.1 Rückübertragung von Ansprüchen

Erhält ein Kind Unterhaltsvorschuss, kann der auf das Land übergegangene Unterhaltsanspruch einvernehmlich durch Vertrag auf das Kind rückübertragen werden.¹⁸⁸ Damit ist das Kind sowohl Inhaber der eigenen wie auch der Unterhaltsansprüche des Landes. Dies dient der Verfahrensökonomie und entlastet die UV-Stellen.¹⁸⁹ Denn dadurch wird die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen durch das Kind selbst und parallel durch die UV-Stellen vermieden.

Auf schriftlichen Antrag eines hierzu berechtigten Elternteils wird das Jugendamt Beistand eines Kindes.¹⁹⁰ Die Aufgaben eines Beistands werden von Kräften des Jugendamts wahrgenommen.¹⁹¹ Diese Beistände sind dabei gesetzliche Vertreter der Kinder.¹⁹² Ihnen obliegt unter anderem die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen¹⁹³, im Falle einer Rückübertragung also sowohl der Ansprüche des Kindes wie auch der UV-Stelle.

Der Anteil der Fälle, in denen Beistände für die UV-Stelle tätig waren, unterschied sich erheblich zwischen den Jugendämtern. Bezogen auf die Zahl der laufenden Fälle lag er nach der Geschäftsstatistik Ende 2024 zwischen 3 % und 80 %.

Viele Jugendämter überließen die Realisierung auch dann Beiständen, wenn der familienferne Elternteil laufende Leistungen nach dem SGB II bezog oder zahlungsunfähig war.

¹⁸⁶ § 8 UVG i. V. m. § 1 Landesgesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes.

¹⁸⁷ Personal- und Versorgungsauszahlungen nach der Jahresrechnungsstatistik für die Produktgruppe 341 (Unterhaltsvorschussleistungen). Angaben für das Jahr 2024 lagen noch nicht vor. Zum Teil fielen noch weitere Personalausgaben an, die nicht in dieser Produktgruppe nachgewiesen wurden (z. B. bei Einbindung von Rechtsämtern in die Sachbearbeitung).

¹⁸⁸ Sog. treuhänderische Rückübertragung, § 7 Abs. 4 Satz 3 UVG.

¹⁸⁹ DIJuF – Themengutachten TG-1260 – Treuhänderische Rückübertragung bei gemeinsamer Sorge – Inhalt des BGH-Beschlusses vom 18.3.2020 – XII ZB 213/19 – Grundsatzfragen und allgemeine Lösungsmöglichkeiten (Stand 6/2020).

¹⁹⁰ §§ 1712 Abs. 1, 1713 f. BGB.

¹⁹¹ § 55 Abs. 2 S. 1 SGB VIII.

¹⁹² § 55 Abs. 4 S. 2 SGB VIII.

¹⁹³ §§ 1712 Abs. 1 Nr. 2, 1716 Satz 2, 1815 Abs. 1, 1789 Abs. 1 BGB.

Die treuhänderische Rückübertragung ist vor allem bei Zahlungsfähigkeit des Schuldners sinnvoll. Solange der Pflichtige Mindestsicherungsleistungen¹⁹⁴ erhält oder aus sonstigen Gründen zahlungsunfähig ist, sollte hiervon nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.¹⁹⁵ Sofern dann überhaupt für das Kind eine Beistandschaft beantragt wird, können UV-Stelle und Beistandschaft in anderer Form zusammenarbeiten.¹⁹⁶

Die meisten Jugendämter schlossen Rückübertragungsverträge in Unkenntnis der Sorgerechtsverhältnisse allein mit dem betreuenden Elternteil oder ganz ohne Unterschrift eines Elternteils als Vereinbarung zwischen UV-Stelle und Beistand.

Viele Rückübertragungsverträge waren in der Folge nicht wirksam. Die Befugnis zum Abschluss eines solchen Vertrags ist an die elterliche Sorge geknüpft. Bei alleiniger Sorge kann er zwischen dem Kind, gesetzlich vertreten durch den alleinsorgeberechtigten Elternteil, und dem Land, vertreten durch die jeweilige UV-Stelle, geschlossen werden. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge ist der Vertragsabschluss unwirksam, wenn der andere (familienferne) Elternteil nicht zugestimmt hat.¹⁹⁷ Erbringt er dennoch Zahlungen an den Beistand des Kindes als dessen Vertreter, die zumindest teilweise der UV-Stelle zustehen, hat der Beistand diese grundsätzlich an die UV-Stelle weiterzuleiten.¹⁹⁸ Bei unwirksamen Rückübertragungsverträgen besteht aber ein erhebliches Risiko hinsichtlich der Unterhaltsrealisierung. Insbesondere bewirken Zwangsvollstreckungsmaßnahmen des Beistands nicht, dass die Verjährung gehemmt oder unterbrochen wird.

Werden diese beiden Aspekte beachtet, wird sich die Anzahl der Rückübertragungen bei den meisten Jugendämtern deutlich reduzieren. Es ist davon auszugehen, dass deren Anteil, bezogen auf die laufenden Fälle, dann i. d. R. unter 20 % liegen wird.

Prüfungsfeststellungen zur Zusammenarbeit von UV-Stellen und Beiständen bezogen sich vor allem auf unzureichenden Informationsaustausch und fehlende Abstimmungen bei Unterhaltsberechnungen.

2.1.2 Zuständigkeit für Vollstreckungsmaßnahmen

Bei den meisten Verwaltungen oblag es den UV-Stellen, Unterhaltsansprüche zu vollstrecken.¹⁹⁹ Hiermit waren in der Regel dieselben Kräfte befasst, die die Ansprüche festsetzten. In einigen Verwaltungen vollstreckte in Einzelfällen das Kassenpersonal Forderungen bei Erfolglosigkeit der UV-Stelle oder generell durch Kontenpfändungen. In einer Kreisverwaltung war ausschließlich die Kasse für die Vollstreckung zuständig.

¹⁹⁴ Das sind soziale Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

¹⁹⁵ UVG-RL 7.7.1.(2). Bei Rückübertragungen geht zudem der Vorteil der Gebührenfreiheit bei eigener Geltendmachung für die UV-Stelle verloren (JAmt 2019, 190, II. Nr. 2). Den Beiständen stehen auch nicht die Auskunftsrechte gegenüber Dritten nach § 6 UVG zu.

¹⁹⁶ Auf Basis von Einwilligungserklärungen der Eltern in den Datenaustausch oder als einfache Streitgenossenschaft (JAmt 2019, 190, II. Nr. 3 und 4).

¹⁹⁷ Bundesgerichtshof, Beschluss vom 18. März 2020 – XII ZB 213/19 (juris Rn. 23 ff.).

¹⁹⁸ Ohne wirksame Rückübertragung empfängt das Kind, vertreten durch den Beistand, die Zahlung als Nichtberechtigter. Wenn die UV-Stelle dies genehmigt, wirkt die Zahlung schuldbefreiend für den barunterhaltspflichtigen Elternteil. Gemäß § 816 Abs. 2 BGB kann die UV-Stelle dann vom Kind, vertreten durch den Beistand, die Herausgabe der Zahlung verlangen.

¹⁹⁹ Auch wenn das zum Teil in Dienstanweisungen anders geregelt war.

Die Vollstreckung ist Teil der Zahlungsabwicklung und damit Aufgabe der jeweiligen Stadt- oder Kreiskasse.²⁰⁰ Sie kann zwar auch anderen Organisationseinheiten in der Verwaltung übertragen werden. Das setzt jedoch voraus, dass die Kommunen hierfür Zahlstellen einrichten und die damit verbundenen organisatorischen Rahmenbedingungen (insbesondere Kassenprüfungen) einhalten.²⁰¹ Daran fehlte es vielfach.

Zudem stand die Vollstreckung durch UV-Stellen nicht im Einklang mit dem Gebot der Funktionstrennung. Danach darf nicht dieselbe Person Aufgaben der Zahlungsanweisung²⁰² und Zahlungsabwicklung wahrnehmen.²⁰³ Personen, denen eine dieser Aufgaben obliegt, darf nur ausnahmsweise die Befugnis zur sachlichen und rechtlichen Feststellung übertragen werden.²⁰⁴ Unter dem Gesichtspunkt der Kassensicherheit bestehen demnach erhebliche Bedenken, Vollstreckungsaufgaben Kräften zuzuweisen, die die Forderungen zuvor gegenüber den Schuldnern festgesetzt haben.

Die zentrale Beitreibung von Forderungen im Zwangsvollstreckungsverfahren durch die Fachkräfte der Kassen ist auch erfolgreicher und mit Synergieeffekten verbunden.²⁰⁵ Anders als die mit entsprechender Software arbeitenden Kassen machten die UV-Stellen beispielsweise regelmäßig keine Nebenforderungen²⁰⁶ geltend.

Forderungen, die im IT-Verfahren für die kommunale Finanzbuchhaltung erfasst werden, können auch leichter überwacht werden.

Nicht zuletzt aber war die Vollstreckung durch die UV-Stellen ganz überwiegend mit erheblich größeren Defiziten verbunden als bei einer Erledigung durch die Kasse (Tz. 5.13.1 bis 5.13.4).

Daher sollte die Vollstreckung von Unterhaltsforderungen aus rechtlichen und organisatorischen Gründen wie auch zur Verbesserung des Vollstreckungserfolgs der jeweiligen Kasse zugeordnet werden.²⁰⁷ Dafür müssen die UV-Stellen die Kassen zeitnah informieren, soweit sie im Rahmen ihrer Sachbearbeitung und Ermittlungen für die Vollstreckung relevante Sachverhalte erfahren.²⁰⁸

2.1.3 Trennung von Leistungs- und Rückgriffbearbeitung

Einige Jugendämter hatten Leistungsbewilligung und Rückgriff unterschiedlichen Organisationseinheiten bzw. Kräften zugewiesen. Bei einer Verwaltung oblag die Rückgriffbearbeitung zum Teil nicht dem Jugend-, sondern dem Rechtsamt.

²⁰⁰ § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GemHVO, § 106 Abs. 1 GemO, § 57 LKO.

²⁰¹ Nr. 4 VV zu § 25 GemHVO.

²⁰² Hierzu gehört die Anordnung von Zahlungen und deren Dokumentation in der Buchhaltung.

²⁰³ § 25 Abs. 5 Satz 1 GemHVO.

²⁰⁴ § 25 Abs. 5 Satz 2 GemHVO.

²⁰⁵ Außenstände desselben Schuldners aus verschiedenen Bereichen können in einem Verfahren statt in mehreren Verfahren – durch verschiedene Ämter – durchgesetzt werden.

²⁰⁶ Die eingezogenen Vollstreckungskosten sind – anders als Zinsen – nicht an Bund und Land abzuführen. Sie fließen in vollem Umfang in den kommunalen Haushalt.

²⁰⁷ Die Verwaltung, bei der die Vollstreckung der Unterhaltsforderungen der Kasse oblag, hatte eine der höchsten Rückgriffquoten.

²⁰⁸ Hierzu ist die Kasse mit allen erforderlichen Angaben zu versorgen. Insbesondere sollte die UV-Stelle weiterhin im Zusammenwirken mit dem betreuenden Elternteil Ermittlungen zu möglichen Einkommensquellen (v. a. Arbeitgeber) und Vermögen der Unterhaltspflichtigen anstellen. Auch der Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen und die Realisierung von Forderungen mittels Aufrechnungen bleiben Aufgaben des Jugendamts.

Die Trennung verursachte zusätzlichen Informations- und Abstimmungsaufwand. Zudem wurden häufig relevante Informationen nicht weitergegeben, was zu Mängeln in der Sachbearbeitung führte. So forderte beispielsweise die UV-Stelle einer Stadtverwaltung Pflichtige zur Zahlung auf oder drohte gerichtliche Schritte an, obwohl das Sachgebiet Rückersatz die Leistungsgewährung bereits als Ausfallleistung eingestuft hatte.

Werden die Aufgaben – z. B. aus personellen Gründen – getrennt bearbeitet, müssen Routinen etabliert werden, die einen umfassenden und zeitnahen Informationsfluss zwischen Leistungs- und Rückgriffsachbearbeitung gewährleisten.

2.1.4 Auslandsrückgriff

Die für die Bearbeitung des Unterhaltsvorschusses zuständigen Kräfte (UV-Kräfte) und die Beistände verfolgten Vaterschaftsfeststellungen und Unterhaltsansprüche im Ausland in ihren jeweiligen Fällen überwiegend selbst. In einem Teil der Fälle gelang es, Unterhaltszahlungen zu vereinnahmen. Häufig unterblieben jedoch gebotene Maßnahmen, weil die UV-Kräfte mit den Besonderheiten des internationalen Zivil- und Zivilprozessrechts, des EU-Gemeinschaftsrechts sowie internationaler Abkommen nicht vertraut waren.²⁰⁹

Sofern sich unterhaltspflichtige Personen in einem anderen Staat aufhalten, erschwert dies oftmals die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen. Um die notwendige Erfahrung im Umgang mit ausländischen Behörden und Gerichten zu gewährleisten, empfiehlt es sich, erforderliches Fachwissen im Jugendamt an einer Stelle zu konzentrieren und ggf. die Hilfe des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) in Anspruch zu nehmen.²¹⁰ Zumindest in kleinen und mittleren Jugendämtern wird allerdings eine solche Spezialisierung durch die geringe Zahl an Sachbearbeitern erschwert. Hier sollte daher geprüft werden, ob eine trägerübergreifende Lösung durch interkommunale Zusammenarbeit oder sogar durch landesweite Zentralisierung²¹¹ sinnvoll ist.

2.1.5 Kontrollen

Bei der Leistungsgewährung fanden überwiegend keine Kontrollen im Sinne eines „Vier-Augen-Prinzips“ statt. Zwar erhielten Vorgesetzte Sammelanordnungen zur Unterschrift. In diesen waren jedoch zahlreiche Beträge zusammengefasst, die in der Regel nicht einzeln überprüft wurden.

Bei Unterhaltsvorschussleistungen empfiehlt das BMBFSFJ, das „Vier-Augen-Prinzip“ einzuhalten oder ansonsten zu prüfende Fälle zufalls- und risikoabhängig auszuwählen (im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben).²¹² Mit Sammelanordnungen ist das „Vier-Augen-Prinzip“ nur formal gewahrt.²¹³ Daher sind Kontrollen durch

²⁰⁹ Zu Beispielen für Defizite im Aufgabenvollzug wird auf Tz. 5.14 verwiesen.

²¹⁰ Der Verein bietet seinen Mitgliedern hierzu Beratungsleistungen an und kann auch mit der Unterhaltsrealisierung im Ausland beauftragt werden.

²¹¹ Z. B. beim Kommunalen Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB).

²¹² Empfohlene Standards zur IT-Sicherheit im Bereich des UVG, BMBFSFJ (Stand 20. September 2019). Bei Leistungen im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung nach Art. 85 GG (z. B. Wohngeld) verlangt der Bund zumindest stichprobenweise Gegenprüfungen durch eine zweite Dienstkraft.

²¹³ Z. B. ist es für den Anordnungsberechtigten aufgrund der zahlreichen Einzelfälle nur äußerst schwer zu erkennen, ob die zur Unterschrift vorgelegte Zahlungsvorschlagsliste fingierte Zahlungsempfänger oder geänderte (manipulierte) Bankverbindungen enthält.

stichprobenweise Fallprüfungen²¹⁴ angebracht. Damit kann nicht nur Missbrauchsfällen²¹⁵ vorgebeugt, sondern auch die Qualität der Sachbearbeitung sichergestellt werden. Einige UV-Stellen sind den Hinweisen des Rechnungshofs inzwischen nachgekommen, z. B. durch gegenseitige stichprobenweise Kontrollen der Arbeitsergebnisse durch Sachbearbeiter.

Der dafür erforderliche Zeitaufwand ist im Personalbedarfsrichtwert berücksichtigt.

2.1.6 Sonstige organisatorische Mängel

Organisatorischer Optimierungsbedarf bestand auch in weiteren Fällen:

- Zum Teil richtete sich die Zuständigkeit von UV-Kräften nach dem betreuenden Elternteil. War eine Person mehreren Kindern mit unterschiedlichen betreuenden Elternteilen gegenüber zum Unterhalt verpflichtet, verfolgten demnach mehrere UV-Kräfte die jeweiligen Ansprüche unabhängig voneinander.

Die Ansprüche gegen einen Unterhaltspflichtigen sollten regelmäßig von einer UV-Kraft für alle Kinder bearbeitet werden.

- Die UV-Stellen machten bei Zuständigkeitswechseln in andere Bundesländer regelmäßig die bis dahin angefallenen Unterhaltsrückstände weiterhin selbst geltend.

Die Möglichkeit zur treuhänderischen Übertragung von Ansprüchen²¹⁶ sollte in solchen Fällen genutzt werden.

2.2 IT-Unterstützung

2.2.1 Elektronische Abfragemöglichkeiten

Die UV-Stellen verfügten regelmäßig über Zugänge zum Einwohnermeldewesen (EWOIS) und zur Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV). Der EWOIS-Zugriff war teilweise lokal begrenzt, wodurch schriftliche Abfragen bei anderen Einwohnermeldeämtern erforderlich wurden.

Das Kontenabrufverfahren über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), elektronische Abfragemöglichkeiten beim Bundes- und Ausländerzentralregister (BZR und AZR) sowie beim elektronischen Grundbuch standen den meisten UV-Stellen mangels Anbindung nicht zur Verfügung. Bestanden Zugänge, nutzten sie diese nicht in allen Fällen, in denen dies angezeigt gewesen wäre. Auch konnten nicht alle UV-Stellen in sozialen Medien recherchieren oder hätten sich dafür an eine andere Stelle in der Verwaltung wenden müssen, was regelmäßig unterblieb.

Der Rechnungshof hat in früheren Kommunalberichten wiederholt auf die häufig unzureichende Informationsbeschaffung bei der Gewährung von sozialen Leistungen hingewiesen.²¹⁷ Die dort beschriebenen Mängel zeigten sich auch beim Vollzug des Unterhaltsvorschussrechts.

²¹⁴ Eine Zufallsauswahl an Fällen lässt sich üblicherweise mit Hilfe des Fachverfahrens generieren.

²¹⁵ Dieser Aspekt gewinnt umso mehr an Bedeutung, je weniger die sonstigen Maßnahmen zur Einhaltung der Kassensicherheit (insbesondere im Berechtigungswesen) umgesetzt sind. Auf eine Darstellung der zur Kassensicherheit getroffenen Feststellungen wurde verzichtet; hierzu wird auf den Kommunalbericht 2015 verwiesen (Beitrag Nr. 3 – Vermögensschäden durch dolose Handlungen – Kassensicherheit verbessern).

²¹⁶ UVG-RL 9.7.4.(1).

²¹⁷ Z. B. in Tz. 6 des Beitrags Nr. 2 (Hilfe zur Pflege in Einrichtungen) im Kommunalbericht 2023.

Die vorstehenden Abfragemöglichkeiten – insbesondere der bundesweite EWOIS-Zugriff – erleichtern die Rückgriffbearbeitung und reduzieren den Verwaltungsaufwand. Vor allem Ansprüche von Flüchtlingen hängen vom jeweils aktuellen ausländerrechtlichen Status ab.²¹⁸ Diese Daten können automatisiert aus dem AZR abgerufen werden. Die Beantragung eines automatisierten Suchvermerks im BZR kann bei der Ermittlung des Aufenthalts helfen. Recherchen in sozialen Medien haben sich insbesondere bei der Ermittlung von Kontaktadressen und Arbeitgebern bewährt. Zugriffe auf das elektronische Grundbuch in Rheinland-Pfalz erweitern die Möglichkeiten, Auskünfte über Grundvermögen von Unterhaltsschuldnern zu erhalten.

Anlässlich der Prüfung sagten Verwaltungen zu, die erforderlichen Anbindungen zu realisieren und automationsgestützte Zugriffe einzurichten.

2.2.2 Nutzung der Fachverfahren

Die UV-Stellen schöpften die Möglichkeiten der zur Sachbearbeitung verwendeten IT-Verfahren nicht aus. Dies betraf insbesondere den Schriftverkehr erleichternde Serienbrieffunktionen²¹⁹ und die digitale Aktenführung²²⁰ sowie die automatisierte Buchung von Unterhaltsvorschussleistungen als Forderungen gegen den jeweiligen Unterhaltsschuldner.²²¹

Es erleichtert die Sachbearbeitung maßgeblich, wenn die technischen Möglichkeiten der Fachverfahren umfänglich genutzt werden.

2.2.3 Unterhaltsvorschuss-Online

Eine der in die Prüfung einbezogenen UV-Stellen war Pilotanwender des IT-Verfahrens Unterhaltsvorschuss-Online.²²² Die Anträge konnten online ausgefüllt und dem Jugendamt übermittelt werden. Eine Schnittstelle zur Übernahme der Daten in das Fachverfahren bestand nicht. Folglich druckten die UV-Kräfte die Anträge aus und erfassten die Daten manuell im Fachverfahren. Mittlerweile hat ein anderes Jugendamt eine solche Schnittstelle eingerichtet.

Das Online-Verfahren ermöglicht mit Hilfe einer Schnittstelle die medienbruchfreie Verarbeitung der Daten, verbessert die Akzeptanz durch die Anwender und verringert den Verwaltungsaufwand.²²³ Daher sollten auch die anderen UV-Stellen hierfür die technischen Voraussetzungen schaffen.

3 Personalbedarf – Zahl der laufenden Fälle maßgeblich

Der Rechnungshof hat einen Richtwert für den Personalbedarf der UV-Stellen auf Grundlage der Zahl der laufenden Fälle ermittelt. Das sind die Fälle, in denen monatlich Unterhaltsvorschuss gezahlt wird. Die entsprechende Zahl kann der Meldung zur UVG-Geschäftsstatistik zum Jahresende entnommen werden. Deren Richtigkeit sollte allerdings anhand der Zahllisten des Monats Dezember überprüft werden.

²¹⁸ § 1 Abs. 2a UVG.

²¹⁹ Zum Beispiel bei jährlich wiederkehrenden Schreiben an Leistungsempfänger und Unterhaltspflichtige.

²²⁰ Damit lassen sich Zugriffe auf die Papierakten verringern.

²²¹ Die händische Übernahme war sehr aufwändig und des Öfteren mit Fehlern verbunden.

²²² Das Verfahren ist inzwischen landesweit einsetzbar.

²²³ Dies ist im Personalbedarfsrichtwert noch nicht berücksichtigt.

Bei sachgerechter Aufgabenzuordnung (Tz. 2.1) und einer verbesserten Nutzung der IT-Fachverfahren (Tz. 2.2) kann eine Vollzeitkraft 180 bis 210 laufende Fälle bearbeiten.²²⁴

Mit der Spanne wird insbesondere unterschiedlichen Sozialstrukturen in den Zuständigkeitsbereichen der Träger der Jugendhilfe sowie personalbezogenen Einflüssen (Fluktuation und Qualifikation) Rechnung getragen.

Der Richtwert basiert auf der Annahme, dass in bis zu 20 % der laufenden Fälle die Beistände den Rückgriff für den Unterhaltsvorschuss mit bearbeiten (Tz. 2.1.1). Ist dieser Anteil höher, entlastet das die UV-Stelle. Hierfür ist ein Abschlag beim Personalbedarf erforderlich. Dazu ist die Zahl der von den Beiständen bearbeiteten Fälle zu ermitteln, die den Wert von 20 % übersteigen. Der Abschlag bemisst sich dann mit einer Vollzeitstelle je 500 solcher Fälle.

Ein Zuschlag ist zu berücksichtigen, wenn die UV-Stelle – entgegen der Empfehlung unter Tz. 2.1.2 – selbst die Vollstreckung (insbesondere Vermögensauskünfte, Konten- und Lohnpfändungen) betreibt. Dieser ist aus der Anzahl der durchgeführten Vollstreckungsmaßnahmen und dem hierfür erforderlichen Zeitaufwand zu ermitteln.²²⁵

Neben den laufenden Fällen werden statistisch auch diejenigen ausgewiesen, in denen keine laufenden Leistungen mehr gewährt werden, aber noch die Verpflichtung zur Durchsetzung nach § 7 UVG übergegangener, verfolgbarer Ansprüche besteht (sog. Altfälle). Allerdings meldeten die UV-Stellen hierzu häufig unzutreffende Angaben zur Statistik. Dies betraf im Wesentlichen Fälle, die seit Jahren nicht mehr bearbeitet worden waren, sodass die Forderungen verjährten (Tz. 5.9). Selbst Fälle, in denen Unterhaltspflichtige die Forderungen vollständig beglichen hatten, meldeten mehrere Verwaltungen zur Geschäftsstatistik. Aufgrund dieser Unzulänglichkeiten können die statistisch nachgewiesenen Altfälle nicht zu einer fallbasierten Personalbedarfsermittlung herangezogen werden. Der Aufwand für ihre Bearbeitung ist aber in die Bemessung des Richtwerts nach laufenden Fällen eingeflossen.

Eine hohe Zahl tatsächlich noch zu bearbeitender Altfälle bedingt aber zusätzlichen Aufwand. Soweit Verwaltungen in ihren Meldungen zur Geschäftsstatistik mehr Altfälle als laufende Fälle ausweisen, sind zunächst die Altfälle darauf zu untersuchen, wie viele abgeschlossen werden können. Bleiben nach der Bereinigung immer noch mehr Altfälle als laufende Fälle übrig, ist auch dafür ein Zuschlag zu berücksichtigen.²²⁶ Dieser Zuschlag bemisst sich mit einer Vollzeitstelle je 800 bereinigter Altfälle, die die Zahl der laufenden Fälle übersteigen.

Örtliche Besonderheiten²²⁷ sind ggf. durch Ab- und Zuschläge zu berücksichtigen.

Ein Berechnungsbeispiel zur Ermittlung des Personalbedarfs ist in der Anlage 7 dargestellt. Die zugehörige Datei ist auf der Internetseite des Rechnungshofs veröffentlicht und kann dort zur Berechnung des Personalbedarfs abgerufen werden.

²²⁴ Leitungsaufgaben und die Administration des Fachverfahrens sind im Richtwert nicht enthalten.

²²⁵ Ohne den der Vollstreckung vorausgehenden Ermittlungsaufwand und ohne Verbuchung.

²²⁶ Nach stichprobenartigen Prüfungen ist davon auszugehen, dass dies bei einer der zehn geprüften Verwaltungen der Fall sein dürfte.

²²⁷ Z. B. überdurchschnittliche Ausfallzeiten des Personals.

4 Leistungsgewährung – liegen die Voraussetzungen tatsächlich vor?

4.1 Unbekannte Vaterschaften

4.1.1 Prüfung vor Bewilligung von Unterhaltsvorschuss

Ist der Vater eines Kindes unbekannt, wird der Unterhaltsvorschuss als Ausfallleistung erbracht. Dies setzt jedoch voraus, dass die Mutter alles ihr Mögliche und Zumutbare getan hat, um den Vater zu ermitteln bzw. dessen Ermittlung durch das Jugendamt²²⁸ zu ermöglichen. Hierzu hat sie u. a.

- alle in Frage kommenden Sexualpartner zu benennen,
- die Umstände der Zeugung widerspruchsfrei und detailliert zu schildern,
- vorhandenes Wissen zur Person eines möglichen Vaters vollumfänglich mitzuteilen,
- darzulegen, dass sie auch bei ungewissen Erfolgsaussichten unverzüglich nach Feststellung der Schwangerschaft versucht hat, den potentiellen Vater am Ort des Kennenlernens erneut anzutreffen oder dort Informationen über ihn zu beschaffen,
- alle sonstigen Nachforschungen anzustellen, die ihr ohne Schwierigkeiten möglich sind.²²⁹

Das Jugendamt hat Befragungen der Mutter als Wortprotokolle aktenkundig zu machen²³⁰ und alle sich daraus sowie aus dem sonstigen Akteninhalt ergebenden Ermittlungsansätze und -möglichkeiten zu nutzen.

Des Öfteren bewilligten Jugendämter Unterhaltsvorschuss als Ausfallleistung, ohne dass die o. a. Anforderungen erfüllt waren. Beispiele:

- Eine Mutter hatte bereits im Antragsformular Nationalität, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort des mutmaßlichen Vaters angegeben. Bei ihrer späteren Befragung gab sie an, er habe an seinem Wohnort als Metzgereifachverkäufer gearbeitet und mit ihr bis zur Geburt des Kindes in ständigem Kontakt per Handy und WhatsApp gestanden. Zudem berichtete sie, dass nicht nur er sie mehrfach an ihrem Wohnort besucht habe, sondern auch sie ihn. In seiner Wohnung sei es dann zur Zeugung gekommen. Die UV-Stelle bewilligte Unterhaltsvorschuss ohne weitere Ermittlungen. Insbesondere forderte sie die Mutter nicht auf, Handynummer und Wohnanschrift des mutmaßlichen Vaters anzugeben.
- Eine andere Mutter hatte sich bei der Antragstellung zum Zeugungsgeschehen wie folgt eingelassen:

„An einem Freitag im Juni letzten Jahres war ich mit meinen Freunden in der Stadt ... feiern. In einem Café ... habe ich den Vater meines Kindes kennengelernt. Leider habe ich ihn nur einmal gesehen. Wir haben viel getrunken und ich kann mich nicht mehr erinnern, wie sein Name war. Ich weiß nur, dass er sehr groß ist, schwarze Haare hat und etwa Ende 30 ist. Er kommt aus Serbien. Meine Freunde wissen leider auch nicht mehr. Wir haben dann alleine das Café verlassen, meine Freunde sind nach Hause und ich bin mit dem Mann zu ihm nach Hause. Dort kam es dann zur Zeugung des Kindes. ... Ich kann ausschließen, dass ein anderer Vater in Frage kommt. Ich habe mich bemüht den Vater ausfindig zu machen, jedoch bis jetzt ohne Erfolg.“

²²⁸ Im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes nach § 20 SGB X.

²²⁹ Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 24. Januar 2023 – 21 K 510/20 (juris Rn. 19) mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen.

²³⁰ UVG-RL 1.11.4.(4).

Die UV-Stelle bewilligte, ohne sich die angeblichen Bemühungen der Mutter zur Identifizierung des Vaters substantiiert darlegen zu lassen, ohne die Angaben zu hinterfragen und ohne die Mutter nach dem Weg zu seiner Wohnung zu befragen.

- Die Mutter eines im Dezember 2012 geborenen Kindes gab zunächst an, dieses sei im Juli 2012 bei Gelegenheit eines von ihr mit Freunden gemeinsam besuchten Stadtfestes von einem ihr unbekannten Deutschen in dessen Auto gezeugt worden. Die Schwangerschaft habe sie erst im dritten Monat bemerkt. Bei erneuter Befragung in 2018 gab sie an, das Stadtfest allein besucht zu haben.

Die UV-Stelle bewilligte ab Januar 2013 und leistete auch über 2018 hinaus weiter. Die Angaben wiesen erhebliche Plausibilitätsmängel auf, weil

- die Angaben zu den Umständen des Festbesuchs widersprüchlich waren,
- das Kind nach den Angaben in der 24. Kalenderwoche der Schwangerschaft geboren sein müsste und
- die Schwangerschaft erst nach drei Monaten bemerkt worden sein soll.

Die UV-Stelle entfaltete keinerlei Aktivitäten zur Klärung der Plausibilitätsmängel, z. B. durch Aufforderung zur Vorlage des Mutterpasses oder Vorhalt der Widersprüchlichkeit.

- Eine Kindsmutter beantragte im Juli 2011 Unterhaltsvorschuss. Sie benannte einen Putativvater²³¹, der die Vaterschaft anzweifelte, da die Kindsmutter ihm mitgeteilt habe, auch mit anderen Männern geschlechtlich verkehrt zu haben. Die Mutter hingegen bestritt, im Empfängniszeitraum mit anderen Männern intim geworden zu sein. Die UV-Stelle bewilligte noch im Juli 2011 die Leistungen. Im Oktober 2011 ging das Abstammungsgutachten ein, das die Vaterschaft des benannten Mannes ausschloss. Die Mutter änderte ihre Aussage dennoch nicht. Die UV-Stelle fragte nicht weiter nach und stellte die Leistungen nicht ein. Im Juli 2019 schilderte die Mutter erstmals Umstände, die eine Zeugung im Zusammenhang mit einem seinerzeitigen Discobesuch möglich erscheinen ließen. Die Verwaltung bewilligte die Leistungen weiterhin.

Aufgrund der 2011 offensichtlich wahrheitswidrigen Angaben hätte ab Eingang des Abstammungsgutachtens kein Unterhaltsvorschuss mehr geleistet werden dürfen. Zudem wären die Leistungen spätestens 2019 einzustellen gewesen. Denn die Mutter hatte erst acht Jahre später von Vorkommnissen berichtet, die die Schwangerschaft erklären könnten, aber aufgrund der bis dahin vergangenen Zeit Vaterschaftsermittlungen nahezu aussichtslos erscheinen ließen. An ausreichender Mitwirkung fehlt es auch dann, wenn zunächst Einzelheiten verschwiegen werden, die bei rechtzeitiger Mitteilung möglicherweise zu einer Ermittlung des Vaters hätten führen können.²³²

Nicht selten waren Kinder angeblich anlässlich privater Feiern gezeugt worden. Überwiegend ermittelten die Jugendämter dann u. a. durch intensive Befragung der Mutter die als Putativväter in Betracht kommenden männlichen Veranstaltungsteilnehmer. Mit Hilfe von Abstammungsgutachten konnte in diesen Fällen oft die Vaterschaft geklärt werden. Eine UV-Stelle unterließ hingegen in mindestens zwei solcher Fälle jegliche Ermittlungen und bewilligte die Leistungen.

²³¹ Männer, deren Vaterschaft in Betracht kam, aber nicht nachgewiesen war.

²³² Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12. September 2022 – 12 A 1263/20 (juris Rn. 18).

4.1.2 Prüfung nach Beendigung der Leistungen

Gewährten Jugendämter Unterhaltsvorschuss in Fällen mit unbekannter Vaterschaft, prüften sie nach Einstellung der Leistungen nicht mehr, ob die Väter der Kinder nachträglich festgestellt werden konnten.

Der Unterhaltsanspruch eines Kindes entsteht grundsätzlich bei der Geburt des Kindes und wird zugleich fällig.²³³ Der Anspruch gegenüber dem Vater kann erst ab Anerkennung²³⁴ oder Feststellung der Vaterschaft²³⁵ geltend gemacht werden. Er kann jedoch ggf. für die Vergangenheit geltend gemacht werden, soweit damit keine unbillige Härte für den Unterhaltspflichtigen verbunden ist.²³⁶ Eine solche ist zumindest dann auszuschließen, wenn der Pflichtige aufgrund der Kenntnis seiner Vaterschaft mit einer Inanspruchnahme rechnen musste.²³⁷

Hat die Kindsmutter die Feststellung der Vaterschaft durch falsche oder unvollständige Angaben im Rahmen ihrer Mitwirkung nach § 1 Abs. 3 UVG vereitelt, hat sie den geleisteten Betrag zu ersetzen.²³⁸ Dies betraf beispielsweise einen Fall, in dem die Mutter über Jahre erklärt hatte, dass ihr Lebensgefährte nicht der Vater ihres Kindes sein könne, da sie ihn erst nach Kenntnis der Schwangerschaft kennengelernt habe. Nach der Trennung von der Mutter erkannte dieser die Vaterschaft an.

Das Jugendamt sollte daher nach Beendigung der Leistungsgewährung mit einem gewissen Zeitabstand prüfen, ob die Vaterschaft in eingestellten Fällen noch nachträglich festgestellt werden konnte. Hierzu sollte es, etwa zwei Jahre nach Zahlungseinstellung oder Volljährigkeit des Kindes, beim zuständigen Standesamt eine Abschrift der Geburtsurkunde (mit Randvermerken) anfordern.

4.2 Schulbesuch und Einkommen Jugendlicher

UV-Stellen ermittelten oft nicht zeitnah, ob Jugendliche nach Vollendung des 15. Lebensjahres noch die Schule besuchten oder Einkommen erzielten. Die Jugendämter verließen sich auf die Ergebnisse, welche sich aus der jährlichen Überprüfung der leistungsempfangenden Elternteile und deren Angaben in dem hierzu verwendeten Vordruck ergaben. Schulbesuchsnachweise lagen nicht immer vor.

Einkünfte des Kindes, u. a. Arbeitslohn und Ausbildungsvergütung, mindern unter Beachtung der Abzugsbeträge hälftig den Unterhaltsvorschuss.²³⁹ Zur Prüfung der Anspruchsberechtigung sind bei Kindern ab Vollendung des 15. Lebensjahres Schulbescheinigungen und ab Beendigung des Schulbesuchs Einkommensnachweise zu verlangen.²⁴⁰ Es empfiehlt sich, diese Dokumente vor Beginn des neuen Schul- bzw. Ausbildungsjahres IT-unterstützt mittels Serienbrief anzufordern. Dies trägt auch dazu bei, hohe Rückforderungen zu Unrecht gezahlter Unterhaltsvorschussleistungen zu vermeiden.

²³³ § 1601 ff. BGB.

²³⁴ § 1594 Abs. 1 BGB.

²³⁵ § 1600d Abs. 5 BGB.

²³⁶ § 1613 Abs. 2 Nr. 2a, Abs. 3 BGB; DIJuF, Themengutachten TG-1189 – Geltendmachung des Kindesunterhalts rückwirkend ab Geburt bei erst spät feststehender Vaterschaft (Stand 6/2016), Nr. 1.

²³⁷ Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 19. März 2007 – 13 UF 157/05 (juris Rn. 88) und Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 11. Dezember 2014 – 7 WF 1155/14 (juris Rn. 6).

²³⁸ § 5 Abs. 1 UVG. Die Prüfung, ob in solchen Fällen der Tatbestand des Betrugs (§ 263 StGB) erfüllt sein könnte und die Taten noch nicht verjährt sind, obliegt dann der Verwaltung. Ggf. sind entsprechende Strafanzeigen zu erwägen.

²³⁹ § 2 Abs. 4 UVG.

²⁴⁰ UVG-RL 1.0.

4.3 Einstellung oder Kürzung der Leistung bei regelmäßigen Zahlungseingängen

Zahlten Unterhaltspflichtige den geforderten Unterhalt – ggf. durch Pfändung – regelmäßig und länger als drei Monate, gewährten einige Jugendämter dennoch Unterhaltsvorschuss unverändert weiter. Auch wenn barunterhaltspflichtige Elternteile regelmäßig Teilzahlungen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit erbrachten, zahlten UV-Stellen weiterhin den vollen Betrag aus. Sie sahen davon ab, die Pflichtigen zur Direktzahlung des Unterhalts an das Kind oder den Beistand zu bewegen. Bei einer Stadt mit besonders vielen solcher Fälle waren Leistungs- und Rückgriffsachbearbeitung voneinander getrennt und der Informationsaustausch mangelhaft. Ein Jugendamt vereinnahmte laufende Halbwaisenrenten anstatt diese anzurechnen. Aktenvermerke über die Gründe der (vollständigen) Fortgewährung lagen nicht vor.

Zahlt der familienferne Elternteil Unterhaltsleistungen zunächst an die UV-Stelle, ist er in der Regel spätestens nach drei Monaten des regelmäßigen und vollständigen Eingangs des geforderten Unterhalts zu einer Zahlung an das Kind zu bewegen. Die Leistungsbewilligung ist dann ggf. aufzuheben. Bei Unterhaltszahlungen unter dem Unterhaltsvorschussbetrag sind die Leistungen entsprechend zu reduzieren. Abweichungen vom Regelfall sind mit Begründung aktenkundig festzuhalten.²⁴¹

Zum Teil waren Unterhaltspflichtige nicht gewillt, Zahlungen unmittelbar an das Kind (bzw. den betreuenden Elternteil) zu leisten. Dem kann mit einer Beistandschaft begegnet werden. Der Beistand kann die Unterhaltszahlungen in voller Höhe an den betreuenden Elternteil weiterleiten und die Zahlungseingänge kontrollieren. In diesen Fällen ist eine Einstellung des Unterhaltsvorschusses regelmäßig möglich. Besteht noch keine Beistandschaft, kann es – zur Erhaltung der Zahlungsbereitschaft des familienfernen Elternteils – ggf. sinnvoll sein, deren Beantragung durch den betreuenden Elternteil anzuregen.

4.4 Ersatz- und Rückzahlungspflicht nach § 5 UVG

4.4.1 Unterbliebene Rückforderungen

Machten betreuende Elternteile falsche oder unvollständige Angaben oder teilten relevante Änderungen nicht oder zu spät mit, forderten die UV-Stellen die dadurch gewährten Leistungen von diesen in der Regel zurück.²⁴² Teilweise unterblieb dies jedoch in Fällen

- zwischenzeitlichen Zusammenlebens der Eltern,
- mit einzelnen Unterhaltszahlungen des familienfernen Elternteils und
- der verspäteten Mitteilung des Ausbildungsbeginns von Kindern.

Ersatzpflichten aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben sind mittels Verwaltungsakt durchzusetzen, der zeitnah zu erlassen ist.²⁴³

4.4.2 Aufrechnungen

Bei Ersatzpflichten nach § 5 UVG beantragten einige UV-Stellen gegenüber den Finanzämtern keine Aufrechnung mit Steuererstattungsansprüchen der Schuldner gegen das Land.²⁴⁴

²⁴¹ UVG-RL 2.4.2.(1).

²⁴² § 5 Abs. 1 UVG.

²⁴³ Beruht die Überzahlung auf Einkommen des Kindes, tritt zum Anspruch gegen den betreuenden Elternteil noch ein Anspruch gegen das Kind selbst hinzu (§ 5 Abs. 2 UVG).

²⁴⁴ Bei Forderungen nach § 7 UVG nutzten die Verwaltungen dieses Instrument zur Realisierung der Unterhaltsansprüche regelmäßig.

Die Realisierung ist ggf. in Form einer Abtretungserklärung zum Zweck der Aufrechnung mit Ansprüchen gegen das Finanzamt anzustreben.²⁴⁵

4.4.3 Einbehalt späterer Leistungen²⁴⁶

Eine UV-Stelle bemühte sich nicht, bei erneutem Leistungsbezug Vereinbarungen zur ratenweisen Erfüllung von Ansprüchen nach § 5 UVG durch (Teil-)Einbehaltung laufender Leistungen zu treffen. Dies betraf auch Fälle, in denen die Vollstreckung der Ansprüche gescheitert war.

Sind Ersatzpflichtige nicht in der Lage, Ansprüche nach § 5 UVG durch Zahlung aus Einkommen oder Vermögen zu erfüllen, sollten bei erneutem Leistungsbezug Vereinbarungen zur ratenweisen Erfüllung durch (Teil-)Einbehaltung des Unterhaltsvorschlusses angestrebt werden.

4.5 Sonstiges

Teilweise bewilligten die UV-Stellen trotz Kenntnis eines die Leistung ausschließenden oder reduzierenden Sachverhalts weiterhin unverändert Leistungen. Dies betraf

- Kinder nach Vollendung des 12. Lebensjahres ohne Erfüllung der in § 1 Abs. 1a Satz 1 UVG beschriebenen Voraussetzungen²⁴⁷,
- die Heirat des betreuenden Elternteils,
- die stationäre Unterbringung des Kindes und
- die unterbliebene oder nicht zeitnahe Anrechnung von Halbwaisenrenten auf den Unterhaltsvorschuss.

Eine UV-Stelle prüfte häufiger nur unzureichend, ob die o. a. Voraussetzungen nach Vollendung des 12. Lebensjahres erfüllt waren.

Nicht immer forderten UV-Stellen nach einem Umzug der Berechtigten Erstattungen für noch erbrachte Leistungen vom nunmehr zuständigen Träger.

Zogen Leistungsberechtigte aus anderen Bundesländern zu, machten UV-Stellen die übergegangenen Unterhaltsansprüche²⁴⁸ für den Zeitraum, für den sie Kosten-erstattung leisteten, nicht immer geltend.

²⁴⁵ Zur ggf. erforderlichen Abtretung der Ansprüche nach § 5 UVG an das Land vgl. UVG-RL 7.9.2.(4).

²⁴⁶ Hinsichtlich weiterer Mängel bei der Durchsetzung wird im Übrigen auf die Ausführungen beim Rückgriff verwiesen.

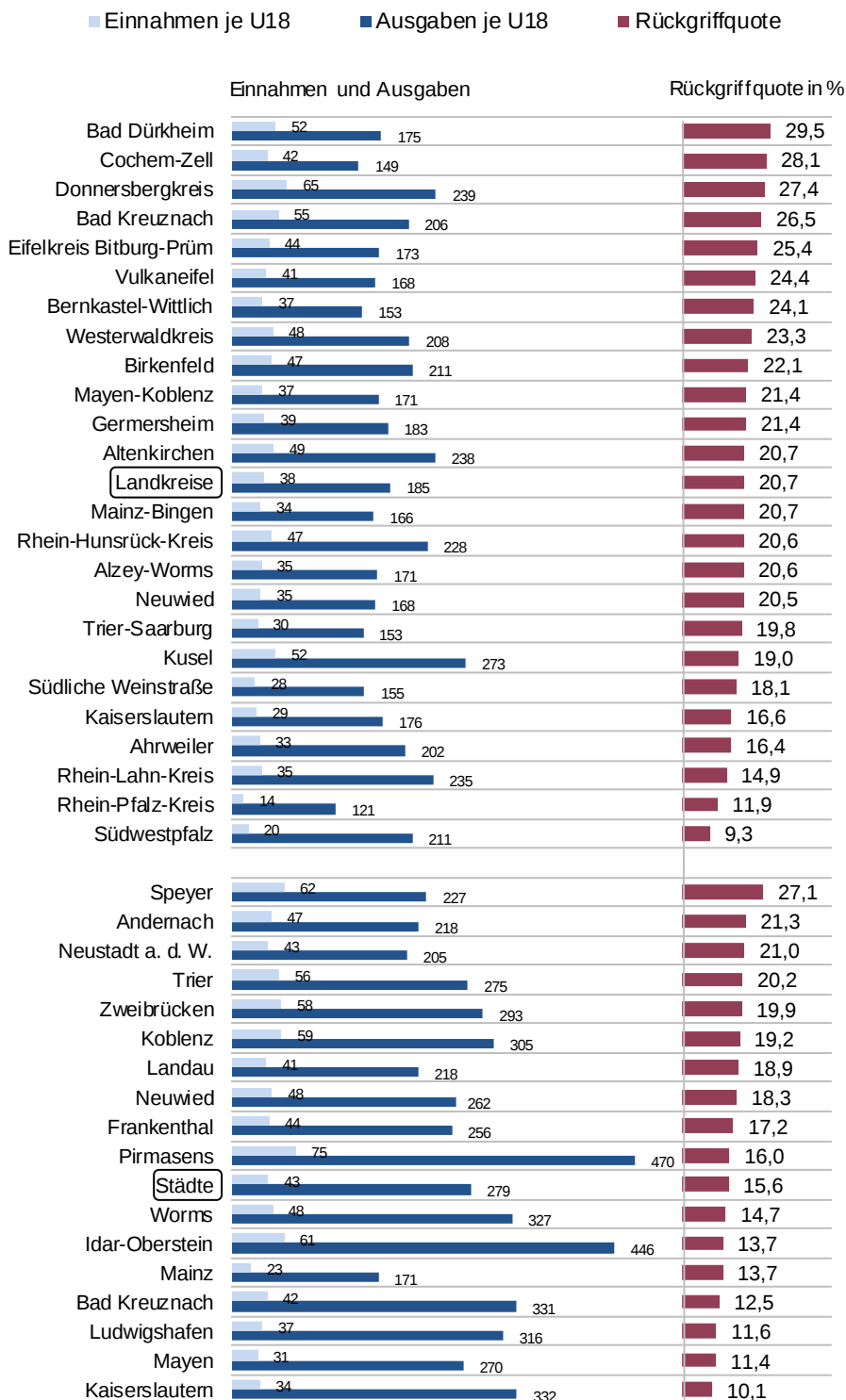
²⁴⁷ Kein Unterhaltsvorschuss ist zu zahlen, wenn sowohl das Kind als auch der betreuende Elternteil Leistungen nach dem SGB II beziehen und letzterer auch nicht über Einkommen im Sinne § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II von mindestens 600 € verfügt.

²⁴⁸ Näheres siehe UVG-RL 9.7.1.

5 Der Rückgriff – mühsam, aber geboten

5.1 Rückgriffquoten im Vergleich der Jugendämter

Ausgaben und Einnahmen für Unterhaltsvorschuss 2024 in € je Einwohner unter 18 Jahre und Rückgriffquote



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: UVG-Geschäftsstatistik; eigene Berechnungen.

Die unter Tz. 4.3 geschilderte Praxis, Fälle trotz regelmäßig eingehender Unterhaltzahlungen nicht einzustellen oder Leistungen nicht zu kürzen, führte zu höheren Rückgriffquoten gegenüber einer korrekten Handhabung. Insoweit ist eine hohe Rückgriffquote nicht zwangsläufig das Resultat einer konsequenten Sachbearbeitung. Umgekehrt deutet eine unterdurchschnittliche Rückgriffquote durchaus auf Optimierungspotenzial hin.

Zwar hat auch die Sozialstruktur²⁴⁹ im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts Einfluss auf die Rückgriffquote; dieser darf jedoch nicht überschätzt werden.²⁵⁰

Zu den geprüften Jugendämtern gehörten vier mit deutlich unterdurchschnittlichen Rückgriffquoten. Bei diesen waren die Mängel in der Sachbearbeitung deutlich ausgeprägter als bei den anderen UV-Stellen.

Vornehmlich Träger der Jugendhilfe, deren Rückgriffquote den Durchschnitt ihrer jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe unterschreitet, sollten prüfen, ob eine Verbesserung des Rückgriffs erreicht werden kann.²⁵¹ Dazu dienen die nachfolgenden Hinweise.

5.2 Aufenthaltsermittlungen

Waren Meldeanschriften barunterhaltspflichtiger Elternteile und – bei Vaterschaftsfeststellungsverfahren – von Putativvätern nicht bekannt oder diese Personen nicht auffindbar, stellten die Jugendämter Aufenthaltsermittlungen verschiedentlich nicht oder nicht zeitnah an. Mit Ausnahme von Abfragen bei der DSRV und von Meldedaten²⁵² nutzten sie weitere Möglichkeiten oftmals nicht. Dies betraf etwa Anfragen an Sozialversicherungs- und Sozialleistungsträger²⁵³, Finanzämter, das Bundesverwaltungsamt, Kfz-Zulassungsstellen, Kraftfahrt-Bundesamt, Suchvermerke beim BZR und Recherchen im Internet.

Die Kenntnis der Wohnanschrift ist unabdingbar für den Rückgriff. Dabei sind alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen. Erfolgreiche Auskunftersuchen sind in regelmäßigen Abständen – etwa halbjährlich – zu wiederholen.²⁵⁴

Teilweise ließen UV-Stellen Schreiben öffentlich zustellen, ohne dass sie zuvor die Möglichkeiten zur Aufenthaltsermittlung ausgeschöpft hatten.

Öffentliche Zustellungen sind wegen des damit verbundenen Eingriffs in das rechtliche Gehör²⁵⁵ des Zustellungsadressaten nur wirksam, wenn zuvor geeignete und zumutbare Maßnahmen²⁵⁶ zur Aufenthaltsermittlung ergriffen wurden.²⁵⁷

²⁴⁹ Eine hohe Mindestsicherungsquote lässt eine geringere Rückgriffquote erwarten.

²⁵⁰ Nach Auswertungen bei drei Städten wohnte etwa die Hälfte der Unterhaltspflichtigen nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich.

²⁵¹ Verbesserungsmöglichkeiten gab es bei allen geprüften Trägern.

²⁵² Vgl. Tz. 2.2.1 zu den nachteiligen Auswirkungen fehlender Zugriffe auf bundesweite Meldedaten.

²⁵³ Insbesondere Krankenversicherungsträger sowie Jobcenter und Agenturen für Arbeit.

²⁵⁴ UVG-RL 7.5.1.(4).

²⁵⁵ Bundesgerichtshof, Beschluss vom 22. Februar 2024 – V ZR 117/23 (juris Rn. 8).

²⁵⁶ Zu deren Umfang vgl. DIJuF, Themengutachten TG-1269 – Öffentliche Zustellung im Erkenntnisverfahren und in der Zwangsvollstreckung (Stand 2/2021), Nr. 5.

²⁵⁷ „Es ist zunächst Sache der Partei, die durch die Zustellung begünstigt wird, alle geeigneten und ihr zumutbaren Nachforschungen anzustellen, um den Aufenthalt des Zustellungsadressaten zu ermitteln und ihre ergebnislosen Bemühungen gegenüber dem Gericht darzulegen“ – Bundesgerichtshof, Beschluss vom 7. Dezember 2023 – I ZB 27/23 (juris Rn. 5).

5.3 Anschreiben an die Unterhaltspflichtigen

Familienferne Elternteile sind von den UV-Stellen unverzüglich über die Stellung des Antrags auf Unterhaltsvorschuss zu informieren. Grundsätzlich können sie erst ab dem Zeitpunkt dieser „Inverzugsetzung“ zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden.²⁵⁸ Der in die Schreiben aufzunehmende Inhalt wird in den UVG-RL 7.1.2.(1)(b) beschrieben.²⁵⁹

Die von den UV-Stellen verwendeten Vordrucke waren zumeist nicht richtlinienkonform. So fehlten etwa

- der Hinweis, dass der antragstellende Elternteil nach seinen Angaben das Kind zeitlich überwiegend betreut,
- die Aufforderung, sofort der Unterhaltspflicht nachzukommen²⁶⁰ und
- der Hinweis auf die erhöhte Erwerbsobliegenheit (vgl. Tz. 5.4).

Eine UV-Stelle stellte die „Inverzugsetzung“ zum Teil erst bei Bewilligung der Unterhaltsvorschussleistungen zu. Da sie diese meist Monate später rückwirkend ab Antragstellung bewilligte, konnten die Unterhaltspflichtigen für die dazwischenliegende Zeit nicht in Anspruch genommen werden. Das Jugendamt setzte daher im Fachverfahren für diesen Zeitraum automatisiert gebuchte Forderungen wieder ab.

Zeitgleich mit der Bewilligung der Leistungen ist dem barunterhaltspflichtigen Elternteil die „Rechtswahrungsanzeige“ zuzustellen. Sie bewirkt, dass er nicht mehr mit befreiender Wirkung an das Kind leisten kann. Ihr notwendiger Inhalt ist in UVG-RL 7.1.2.(2)(b) beschrieben. Liegt kein Titel vor, ist die „Rechtswahrungsanzeige“ mit dem Auskunftersuchen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu verbinden. Es sind umfassende Auskünfte zu verlangen. Bei einem Teil der UV-Stellen waren die entsprechenden Schreiben unvollständig. Sie enthielten keine Aufforderung zur Vorlage von Sozialleistungs²⁶¹- und Steuerbescheiden (vgl. Tz. 5.5.2) sowie keinen Hinweis, dass Verstöße gegen die Verpflichtung zur Auskunftserteilung als Ordnungswidrigkeit (vgl. Tz. 5.10) geahndet werden können.

Im Übrigen hat es sich bewährt, in der „Inverzugsetzung“ oder „Rechtswahrungsanzeige“ folgende weitere Punkte aufzunehmen:²⁶²

- Abrufersuchen beim BZSt

Die Ermächtigung²⁶³ zum Abruf von Kontostammdaten des Unterhaltspflichtigen greift, soweit die Durchführung des Rückgriffs dies erfordert und ein vorheriges Auskunftersuchen an den familienfernen Elternteil nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht. Der Unterhaltsschuldner ist hierauf hinzuweisen.²⁶⁴

²⁵⁸ § 1613 BGB, § 7 Abs. 2 UVG, UVG-RL 7.1.2.(1)(a).

²⁵⁹ Die UVG-RL 2024 enthielten in der Anlage noch ein Musterschreiben.

²⁶⁰ Zwei UV-Stellen forderten die Pflichtigen auf, direkt an den Träger der Jugendhilfe zu zahlen. Die Aufnahme von Unterhaltszahlungen vor der Bewilligung des Unterhaltsvorschusses macht dessen Gewährung und damit auch das Regressverfahren gegen den Unterhaltspflichtigen entbehrl.

²⁶¹ Insbesondere nach dem SGB II und dem SGB XII. Diese erlauben die Beurteilung der aktuellen Leistungsfähigkeit und erleichtern es, eine eventuelle Ausfallleistung zu erkennen.

²⁶² Die Vordrucke einiger UV-Stellen enthielten entsprechende Angaben.

²⁶³ § 6 Abs. 6 UVG i. V. m. § 93 Abs. 8 Satz 3 und § 93b Abs. 2 AO. Zur Einrichtung einer elektronischen Abfragemöglichkeit vgl. Tz. 2.2.1.

²⁶⁴ § 93 Abs. 9 AO.

- Vereinfachtes Verfahren²⁶⁵ und Titulierung beim Jugendamt

Das vereinfachte Verfahren erleichtert es, einen Unterhaltstitel zu erwirken, wenn der Schuldner keine Einwendungen erhebt. Es kommt insbesondere bei Schuldnern in Betracht, die ihre Leistungsunfähigkeit nicht darlegen und beweisen und sich auch nicht zur Zahlung bereit erklären. Die Kosten für zivilrechtliche Verfahren zur Erlangung eines Titels können den Unterhaltsschuldnern auferlegt werden und sind durch eine Titulierung beim Jugendamt vermeidbar. Es liegt sowohl im Interesse der UV-Stellen als auch der Schuldner, wenn Titel auf möglichst einfachem Weg errichtet werden. Über die Möglichkeiten hierzu sollten diese informiert werden.

- Verzinsung

Bei Verzug oder Rechtshängigkeit ist der Anspruch grundsätzlich zu verzinsen.²⁶⁶ Hierüber sollte bereits im Erstanschreiben informiert werden. Die Aussicht, im Verzugsfall zusätzlich Zinsen zahlen zu müssen, kann die Zahlungsbereitschaft steigern.

Eine UV-Stelle schrieb die familienfernen Elternteile zum Teil über Jahre hinweg nicht an, um deren wirtschaftliche Verhältnisse zu überprüfen und sie zur Zahlung des laufenden Unterhalts und der Unterhaltsrückstände aufzufordern.

Auch wenn jährliche Informations- und Aufforderungsschreiben den Ablauf der Verjährung von Rückständen weder hemmen noch unterbrechen, sind sie dennoch sinnvoll und üblich.²⁶⁷

5.4 Prüfung der Leistungsfähigkeit

Grundsätzlich ist von der Leistungsfähigkeit des familienfernen Elternteils in Höhe des Unterhaltsvorschussbetrags auszugehen,²⁶⁸ es sei denn, er belegt seine fehlende oder geminderte Leistungsfähigkeit. Dabei besteht grundsätzlich eine gesteigerte Erwerbsobliegenheit gegenüber minderjährigen Kindern.²⁶⁹

Arbeitslosigkeit allein belegt noch keine Leistungsunfähigkeit. Vielmehr müssen Unterhaltspflichtige nachweisen, dass sie sich durch intensive Suche und eine Vielzahl von (erfolglosen) Bewerbungen ausreichend um Arbeit bemüht haben. Bei Arbeitsstellen mit geringem Einkommen ist entweder eine neue, besser bezahlte Arbeitsstelle oder eine weitere Beschäftigung – etwa Gelegenheits- und Aushilfstätigkeiten – zu suchen²⁷⁰, um zusätzliche Mittel zu erlangen.²⁷¹ Es besteht auch eine Verpflichtung, Tätigkeiten unterhalb des Ausbildungsniveaus und Nebenbeschäftigungen zu übernehmen sowie Überstunden zu leisten. So kann z. B. verlangt werden, neben einer normalen vollschichtigen Erwerbstätigkeit eine zusätzliche Erwerbstä-

²⁶⁵ Im vereinfachten Verfahren können Unterhaltstitel vergleichsweise schnell erlangt werden (§ 249 ff. FamFG).

²⁶⁶ § 286 ff. BGB.

²⁶⁷ Sie sind auch in UVG-RL 7.3.3.(1) vorgesehen. Zur Nutzung der Serienbrieffunktion vgl. Tz. 2.2.2.

²⁶⁸ UVG-RL 7.1.2.(3)(a).

²⁶⁹ § 1603 Abs. 2 BGB.

²⁷⁰ Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 11. Mai 2023 – 21 WF 43/23 (juris Rn. 42). Danach können grundsätzlich auch tarifvertragliche Mindestentgelte für ungelernte Arbeitskräfte (insbesondere für eine zumutbare Tätigkeit in der Pflegebranche) – im entschiedenen Fall damals 1.696 € (zzgl. weiterer 200 € aus zumutbarer Nebentätigkeit) – als fiktives Nettoeinkommen eines unterhaltspflichtigen Elternteils berücksichtigt werden.

²⁷¹ Oberlandesgericht Bamberg, Beschluss vom 9. Februar 2022 – 7 UF 196/21 (juris Rn. 18) und Bundesgerichtshof, Beschluss vom 22. Januar 2014 – XII ZB 185/12 (juris Rn. 18).

tigkeit auszuüben (insgesamt bis zu 48 Wochenstunden), um die Einkommenssituation zu verbessern. Nachvollziehbare Gründe, die gegen eine Nebentätigkeit sprechen, sind vorzutragen. In zumutbaren Grenzen kann sowohl ein Orts- als auch ein Berufswechsel verlangt werden.

Kommen Unterhaltspflichtige dem nicht nach, sind die Forderungen geltend zu machen.²⁷² Unterhaltspflichtige, deren Erwerbseinkommen selbst unter Berücksichtigung der gesteigerten Erwerbsobliegenheit nicht ausreicht, um Unterhalt in Höhe des Unterhaltsvorschusses zu zahlen, sind ggf. nur anteilig leistungsfähig, sodass die Differenz als Teilausfalleistung zu bewerten ist.

Für Leistungszeiträume von Juli 2017 bis Dezember 2024 war nach dem in diesem Zeitraum geltenden § 7a UVG bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II ohne eigenes Einkommen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II davon auszugehen, dass sie nicht leistungsfähig sind.²⁷³ Bei Beziehern von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII gilt das auch weiterhin, wenn mit der Leistungsgewährung deren Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit feststeht.²⁷⁴ Somit handelt es sich bei den Leistungen nach dem UVG in solchen Zeiträumen um Ausfalleistungen. Dies ist anhand der Leistungsbescheide nach dem SGB II und dem SGB XII zu prüfen.²⁷⁵ Für sonstige Unterhaltspflichtige (z. B. Bezieher anderer Leistungen nach SGB III und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II mit eigenem Einkommen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II²⁷⁶) griff der Schutz des § 7a UVG nicht.

Aus den Akten ergab sich oft nicht, ob die Verwaltungen unterhaltspflichtige (meist arbeitslose) Elternteile als leistungsfähig oder -unfähig betrachteten. Die Jugendämter gingen zumeist ohne Einzelfallprüfung davon aus, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil im Rahmen der gesteigerten Erwerbsobliegenheit zu weiteren Anstrengungen zwecks Sicherstellung des Unterhalts verpflichtet war. Dabei lagen oft Nachweise über die mangelnde Leistungsfähigkeit vor oder wären mit geringem Aufwand zu beschaffen gewesen. Dies betraf beispielsweise Forderungen

- in Fällen mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II ohne eigenes Einkommen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II auch für Leistungszeiträume von Juli 2017 bis Dezember 2024,
- gegenüber Unterhaltspflichtigen in Erstausbildung mit einer Ausbildungsvergütung in nicht pfändbarer Höhe,
- bei voller Erwerbsminderung und Bezug von Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII,

²⁷² Die Vollstreckbarkeit des Unterhaltsanspruchs ist hiervon unabhängig zu betrachten. Insbesondere können Unterhaltsschuldner mit geringem Einkommen aufgrund der gesteigerten Erwerbsobliegenheit unterhaltspflichtig sein, ohne dass eine Vollstreckung möglich ist.

²⁷³ Bundesgerichtshof, Beschluss vom 31. Mai 2023 – XII ZB 190/22 (juris Rn. 19) und UVG-RL 2024 zu § 7a UVG. Zur weiteren Behandlung der Forderungen aus diesem Zeitraum vgl. UVG-RL 2025 7.16.

²⁷⁴ Zur eventuellen Zumutbarkeit der Aufnahme einer Beschäftigung bei Bezug einer Altersrente vgl. Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 25. November 2002 – 13 UF 465/02 (juris Rn. 5 ff.).

²⁷⁵ Es bleibt offen, ob die UV-Stelle verpflichtet ist, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7a UVG von Amts wegen zu prüfen (so Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 26. September 2023 – 6 UF 121/23 – juris Rn. 8) oder nur nach Vorlage der Bescheide durch die Unterhaltspflichtigen. Bei unvollständiger Auskunft versprechen entsprechende Anfragen beim jeweiligen Jobcenter jedenfalls eine Klärung mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand.

²⁷⁶ Bundesgerichtshof, Beschluss vom 21. Mai 2025 – XII ZB 486/24 (juris Rn. 23).

- bei inhaftierten Unterhaltspflichtigen²⁷⁷ und
- gegenüber Beziehern von entsprechend geringem Kranken- oder Übergangsgeld.

Mit Vorlage der Nachweise stellten die Jugendämter die Bemühungen zur Unterhaltsrealisierung meistens ein, trafen aber häufig keine Entscheidung über die Leistungsfähigkeit.

Das Jugendamt muss frühzeitig feststellen, für welche Zeiträume Leistungsunfähigkeit vorliegt und daher Unterhaltsvorschuss als Ausfalleistung zu gewähren ist. Werden Leistungen durchgehend als Ausfalleistungen erbracht, kann der Fall nach Leistungsende abgeschlossen werden. Ansonsten kommen Unterhaltsforderungen nur noch für Zeiten der Leistungsfähigkeit in Betracht. Die frühzeitige Feststellung beugt insoweit Arbeitsaufwand für die Verfolgung nicht bestehender Ansprüche vor.

Andererseits trafen UV-Stellen bei Unterhaltspflichtigen mit geringem Erwerbseinkommen verschiedentlich die Entscheidung, dass es sich um eine (Teil-)Ausfalleistung handele, ohne diese aufzufordern, sich um die Erzielung höheren Einkommens zu bemühen. Damit verzichteten die Jugendämter auf die mögliche künftige Realisierung der Ansprüche, ohne dass dies rechtlich geboten gewesen wäre.

Erteilten Unterhaltspflichtige über ihr Einkommen und Vermögen keine oder unvollständige Auskünfte, setzten die Jugendämter die Auskunftsansprüche häufig nicht durch.²⁷⁸ In diesen Fällen, in denen meist keine oder zu geringe Unterhaltszahlungen (Tz. 5.7) eingingen, entstanden Rückstände. Um ihre Geltendmachung bemühten sich die Ämter oftmals erst sehr viel später. Dadurch konnten Ansprüche nicht mehr durchgesetzt und mussten ausgebucht werden.

Das nachfolgende Beispiel zeigt die Nachteile auf, die mit verzögerten Rückgriffbemühungen verbunden sind:

Ein Jugendamt leistete für zwei Geschwisterkinder von Februar 2022 bis August 2024 Unterhaltsvorschuss. Der unterhaltspflichtige Vater reichte im Februar 2022 Online-Banking-Nachweise über drei verschiedene Einkommensquellen und teilweise Nachweise über bestehende Verpflichtungen ein. Die Verwaltung wandte sich im März 2023 und im August 2023 an die Mutter. Nach weiteren Ermittlungen stellte die Verwaltung im Dezember 2023 ein monatliches Einkommen von 3.200 € fest. Die Unterhaltsberechnung und Festsetzung übermittelte sie im März 2024 mit der Aufforderung, Unterhaltszahlungen in Höhe der geleisteten Unterhaltsvorschussbeträge aufzunehmen und die Unterhaltsverpflichtung rückwirkend zu beurkunden. Im Juni 2024, zweieinhalb Jahre nachdem ihr erste Nachweise vorlagen, erwirkte die Verwaltung einen Titel im vereinfachten Verfahren. Zahlungen gingen bis Ende 2024 nicht ein. Der Rückstand belief sich auf über 15.000 €.

In Anbetracht der Höhe des Einkommens ist davon auszugehen, dass die Verwaltung bei einer sachgerechten und zeitnahen Bearbeitung den Schuldner zu regelmäßigen Unterhaltszahlungen hätte veranlassen oder diese anderenfalls mittels Pfändungen hätte durchsetzen können. Ersterenfalls wäre eine Einstellung der Leistungen in Betracht gekommen. Ansonsten hätte die laufende Pfändung des Unterhalts der Gefahr vorgebeugt, dass aufgelaufene Rückstände wegen späterer Änderungen der Einkommensverhältnisse nicht mehr vollstreckt werden können.

²⁷⁷ Unabhängig von den Möglichkeiten der Pfändung von Eigengeld (Tz. 5.13.5) und ausgenommen der Realisierungsmöglichkeiten bei Freigängern (Tz. 5.5.3).

²⁷⁸ Dies betraf selbst Fälle, in denen schon aufgrund vorliegender unvollständiger Nachweise erkennbar war, dass Leistungsfähigkeit bestehen wird.

Die Maßnahmen zur Geltendmachung und Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs des Kindes sind zeitnah zu veranlassen. Je zeitnäher Maßnahmen getroffen werden, umso effektiver kann der Rückgriff erreicht werden. Von mangelnder Leistungsfähigkeit darf die Verwaltung nur ausgehen, wenn der unterhaltsschuldende Elternteil dies vorträgt und entsprechende Nachweise einreicht. Ansonsten ist von der (fiktiven) Leistungsfähigkeit auszugehen. Forderungen sind dann festzusetzen, zu buchen und zu verfolgen.

5.5 Unterhaltsüberprüfungen und -berechnungen

5.5.1 Prüfungsturnus

In Mangelfällen²⁷⁹ hatten Jugendämter teilweise über mehr als drei Jahre nicht mehr die Leistungsfähigkeit der Unterhaltsschuldner geprüft. Höhere Unterhaltspflichten wurden dadurch erst verspätet erkannt.

So führte beispielsweise eine erst nach neun Jahren erneut vorgenommene Überprüfung der Leistungsfähigkeit zu einer Unterhaltsverpflichtung von 300 € monatlich. Zuvor zahlte der Schuldner lediglich 44 € monatlich.

Die UV-Stellen sollten das Recht nutzen, anlassunabhängig alle zwei Jahre Auskunft über Einkommen und Vermögen zu verlangen.²⁸⁰

5.5.2 Unvollständige Einkommensermittlung

Abgesehen vom laufenden Erwerbseinkommen und Einkommen aus Sozialleistungen unterließen die UV-Stellen häufig angemessene Ermittlungen zu weiterem Einkommen (insbesondere Steuererstattungen, Kapitaleinkünfte oder Einkünfte aus Nebenbeschäftigungen) unterhaltspflichtiger Elternteile. Unvollständige, nicht plausible oder fehlende Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen in Vordrucken oder deren unterbliebene Vorlage nahmen sie häufig nicht zum Anlass für gebotene Nachfragen.

Ob Unterhaltspflichtige über Grundbesitz verfügten, recherchierten die UV-Stellen in der Regel nicht. Sie holten nur selten Auskünfte über Grundeigentum der Unterhaltspflichtigen beim Grundbuchamt ein.

Die Möglichkeiten zur Überprüfung der Angaben Unterhaltspflichtiger sind insbesondere bei unvollständigen und fragwürdigen Angaben zu nutzen.²⁸¹

Einige UV-Stellen berechneten die aktuelle Leistungsfähigkeit von Unterhaltspflichtigen nicht immer auf Basis des Durchschnitts des Einkommens der letzten zwölf Monate. Legten Unterhaltspflichtige lediglich Einkommensnachweise aus einigen Monaten (ohne November und Dezember) vor, errechneten sie das Einkommen auf dieser Grundlage.

Nichtselbstständige erhalten oft Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder Jahressonderzahlungen. Das durchschnittliche Monatseinkommen ist daher grundsätzlich anhand des Einkommens der letzten zwölf Monate oder des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres zu ermitteln.²⁸²

²⁷⁹ Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des unterhaltspflichtigen Elternteils und der gleichrangig unterhaltsberechtigten Kinder nicht aus (sog. Mangelfälle), sind die Unterhaltsansprüche der Kinder anteilig zu kürzen.

²⁸⁰ § 1605 Abs. 2 BGB. Früher ist dies nur möglich, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sich die Einkünfte wesentlich erhöht haben oder weiteres Vermögen erworben wurde.

²⁸¹ Hierzu wird auf die in Tz. 2.2.1 beschriebenen digitalen Auskunftsmöglichkeiten verwiesen.

²⁸² UVG-RL 7.6.3.(3).

Ob die Unterhaltsverpflichteten Steuererstattungen erhielten, prüften die UV-Stellen überwiegend nicht. Sofern sie überhaupt Steuerbescheide anforderten, beschränkte sich das zumeist auf Selbstständige. Selbst bei Vorlage der Bescheide berücksichtigten nicht alle UV-Stellen die Erstattungen als Einkommen. Das galt auch in Fällen, in denen sie Steuererstattungen im Wege der Aufrechnung vom Finanzamt vereinnahmten. Auf die Abgabe von Steuererklärungen durch die Unterhaltspflichtigen wirkten sie auch dann nicht hin, wenn daraus Erstattungen zu erwarten waren.

Steuererstattungen sind in der Regel in dem Jahr, in dem sie anfallen, Einkommen.²⁸³ Zudem kann durch den Einkommensteuerbescheid geklärt werden, ob Einkünfte aus weiteren Einkunftsarten (z. B. aus Vermietung und Verpachtung) erzielt wurden. Zu den Einkünften zählen gemäß § 2 EStG Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit, Kapitalerträgen sowie Vermietungen und Verpachtungen. Hinzu kommen sonstige vermögenswerte Vorteile wie mietfreies Wohnen, vermögenswirksame Leistungen, Steuervorteile, Steuererstattungen, staatliche Zuschüsse (z. B. landwirtschaftliche Fördermittel) und sozialstaatliche Zuwendungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, BAföG, Wohngeld). Die Abgabe von Steuerklärungen durch die Unterhaltspflichtigen liegt i. d. R. im Interesse sowohl der Unterhaltspflichtigen als auch der UV-Stelle.

Die UV-Stellen sollten die Einkommensteuerbescheide der unterhaltspflichtigen Elternteile anfordern. Soweit diese keine Steuererklärungen abgegeben haben, sollten sie hierzu angeregt werden. Steuererstattungen sind bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Im Übrigen sind die Bescheide zur Feststellung eventueller weiterer Einkommensarten zu nutzen.

Beispiele unzureichender Einkommensermittlung:

- Ein Jugendamt hatte von November 2006 bis Oktober 2012 insgesamt 9.700 € Unterhaltsvorschuss gezahlt. Nach Angaben des bis ins Jahr 2016 tätigen Beistands arbeitete der Schuldner als Architekt mit einem Nettoeinkommen von 960 € monatlich. Er lebte in Frankfurt am Main und war vor Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung selbstständig. Bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand konnte die UV-Stelle über eine Drittschuldnerpfändung 1.000 € realisieren. Durch Renteneintritt reduzierte sich das von ihm mitgeteilte Einkommen auf zuletzt 790 € monatlich bei einer angegebenen, aber nicht nachgewiesenen monatlichen Wohnungsmiete von 540 €. Sozialleistungen bezog er nicht. Unterhaltszahlungen wurden seit 2020 nicht mehr realisiert. Nach einer weiteren Rente fragte die Verwaltung nicht. Sie stellte auch sonst keine Ermittlungen an. Einen Hinweis auf eine mögliche Verpflichtung, auch als Rentner noch einer Beschäftigung nachzugehen, erteilte die Verwaltung ebenfalls nicht.

Die Angaben waren unglaubwürdig und hätten genauer geprüft werden müssen. Nach Abzug der Miete vom Renteneinkommen verblieben dem Schuldner angeblich monatlich 250 €. Da die Bestreitung des Lebensunterhalts aus diesem Betrag nicht realistisch ist, war davon auszugehen, dass er über weitere Einkommensquellen verfügte, z. B. Kapitalerträge und eine Rente des Versorgungswerks der Architektenkammer. Zudem stellte sich hinsichtlich der angeblichen Miete die Frage, ob es sich tatsächlich um Miete oder um Betriebskosten von Wohnungseigentum handelte; ggf. kann dies eine Realisierung zu gegebener Zeit ermöglichen (Tz. 5.13). Die UV-Stelle hätte die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners intensiver prüfen müssen.

- Zwischen Juli 2016 und August 2024 verausgabte ein Jugendamt 20.400 € und vereinnahmte von der Schuldnerin 2.900 €. Sie arbeitete als Friseurin, zunächst

²⁸³ Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland sowie des Oberlandesgerichts Koblenz (Stand 1. Januar 2025), jeweils Nr. 1.7.

in Teilzeit und – nach einem Hinweis der Verwaltung auf ihre gesteigerte Erwerbsobliegenheit – in Vollzeit. Die Verwaltung vereinbarte mit ihr Ratenzahlungen von monatlich 50 €. Ab März 2019 zahlte sie diese regelmäßig. Bei den Überprüfungen ihrer Leistungsfähigkeit legte die Schuldnerin, die am Arbeitsort wohnte, jeweils maximal fünf Verdienstbescheinigungen vor, davon keine aus November und Dezember. Im Jahr 2023 erzielte sie auf dieser Grundlage ein durchschnittliches Nettoeinkommen von 1.340 €. Sie zahlte monatlich 80 € Lohnsteuer. Steuerbescheide lagen nicht vor. Einen Teil der Fragen im Ermittlungsbogen, u. a. diejenigen zu „Vermögen“ und ob sie mit weiteren Personen zusammenlebte, beantwortete sie nicht. In welcher Höhe sie Trinkgelder erhielt, erfragte die Verwaltung nicht und berücksichtigte solche auch nicht bei der Ermittlung des Einkommens. Die UV-Stelle gab sich weiterhin mit Ratenzahlungen von 50 € zufrieden. Die Schuldnerin stellte die Ratenzahlung Ende 2023 ein. Die Verwaltung unternahm daraufhin nichts.

Neben der Untätigkeit nach Einstellung der Ratenzahlungen (vgl. Tz. 5.8) war vor allem die Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin unzureichend. Dies betraf neben eventuellen Jahressonderzahlungen, einer möglichen Steuererstattung und der Frage nach einer häuslichen Gemeinschaft (vgl. Tz. 5.5.3) auch Trinkgelder. Im Friseurhandwerk gehören Trinkgelder zum festen Bestandteil der Vergütung. Auch wenn es keine einheitliche Praxis gibt, werden im Allgemeinen zwischen 5 % und 15 % des Rechnungsbetrags als üblich angesehen. Unterhaltsrechtlich zählen Trinkgelder zum anrechenbaren Einkommen.²⁸⁴ Sie sind entweder konkret zu belegen²⁸⁵, durch Vernehmung des Unterhaltsschuldners festzustellen²⁸⁶ oder zu schätzen²⁸⁷.

5.5.3 Fehlerhafte Unterhaltsberechnungen

Erzielten Unterhaltspflichtige Einkommen nur für Teile eines Monats, berechneten Jugendämter die Leistungsfähigkeit teilweise so, als ob dieses Einkommen für den gesamten Monat erzielt worden wäre. Beispielsweise nahm ein Unterhaltspflichtiger seine Arbeit zum 18. eines Monats auf und erzielte daher in diesem Monat nur ein geringeres Arbeitseinkommen. Der Beistand berücksichtigte diesen Monat bei seiner Unterhaltsberechnung zusammen mit sechs weiteren Monaten und dividierte das so ermittelte Einkommen durch sieben.

Die Berechnungsweise führte dazu, dass zumindest bis zur nächsten Überprüfung ein zu geringes monatliches Einkommen angenommen wurde. Bei der Unterhaltsberechnung müssen die Zeiträume, in denen das Einkommen erzielt wird und der Zeitraum, der bei der Berechnung als Teiler fungiert, übereinstimmen.²⁸⁸

Jugendämter prüften bei Bestimmung des Selbstbehalts nicht, ob die Pflichtigen mit einer anderen Person in häuslicher Gemeinschaft lebten. Selbst wenn sich dies aus den Unterlagen ergab, beachteten sie dies verschiedentlich nicht.

Lebt der Unterhaltspflichtige mit einem Partner in einem gemeinsamen Haushalt, führt dies regelmäßig zu einer Kostenersparnis. Der Bundesgerichtshof bemisst

²⁸⁴ Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland (Stand 1. Januar 2025), Nr. 1.8 und Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 9. Oktober 2019 – 7 UF 361/19 (juris Rn. 11).

²⁸⁵ Dies ist z. B. denkbar, wenn Arbeitgeber die Trinkgelder für ihre Beschäftigten einsammeln.

²⁸⁶ Oberlandesgericht Braunschweig, Urteil vom 11. Januar 1983 – 1 UF 50/82.

²⁸⁷ Bundesfinanzhof, Urteil vom 23. Oktober 1992 – VI R 62/88 (juris Rn. 13 ff.).

²⁸⁸ Bei Pfändungen bemisst sich die Pfändungsfreigrenze, wenn innerhalb eines Monats nur für einen Teilzeitraum Arbeitseinkommen erzielt wird, nach Wochen oder Tagen (vgl. JAmt 2024, 284, Anteilige Kürzung des pfandfreien Betrags im letzten Monat des Arbeitslohnbezugs).

diese mit 10 % des unterhaltsrechtlichen Selbstbehalts.²⁸⁹ Dieser ist insoweit grundsätzlich zu kürzen.²⁹⁰

Ein Jugendamt ermittelte bei einem im offenen Strafvollzug befindlichen Unterhaltspflichtigen ein durchschnittliches Einkommen von 1.800 € und ging vom notwendigen Selbstbehalt eines Erwerbstätigen (1.450 €) aus. Es zahlte daraufhin 40 € Unterhaltsvorschuss als Ausfalleistung. Unklar blieb, welche Kosten²⁹¹ zu Gunsten des Schuldners anzusetzen waren.

Der normale unterhaltsrechtliche Selbstbehalt eines Erwerbstätigen ist im offenen Strafvollzug grundsätzlich nicht anwendbar, da die Verpflegung zum Teil in der JVA erfolgt und keine Kosten für die Unterkunft²⁹² anfallen.²⁹³ Unter Berücksichtigung eines entsprechend niedrigeren Selbstbehalts wären trotz etwaiger Kosten des Schuldners Unterhaltsvorschussleistungen vermeidbar gewesen.

Weitere Prüfungsfeststellungen betrafen Fälle, in denen Jugendämter

- aufgrund eines Einwands einkommensmindernde Änderungen anrechneten, gleichzeitig eingetretene einkommenserhöhende Änderungen aber außer Betracht ließen,
- vermögenswirksame Leistungen im Mangelfall einkommensmindernd berücksichtigten und
- nicht ausreichend prüften, ob aufgrund eines mehr als dreifach so hohen Einkommens des betreuenden Elternteils der familienferne Elternteil überhaupt barunterhaltspflichtig war.

5.6 Fehlende Unterhaltstitel und Umschreibungen

Erteilten Unterhaltspflichtige keine Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse oder leisteten keine oder zu niedrige Zahlungen, erwirkten Jugendämter häufig nicht oder nicht zeitnah Unterhaltstitel (z. B. im vereinfachten Verfahren). Zum Teil vertraten sie die Auffassung, dass dies bei amtsbekannt zahlungsunfähigen (zum Teil arbeitslosen) Schuldern vergeblich sei und die Titulierung der Unterhaltsansprüche ohne Aussicht auf Realisierung sowohl Verwaltung als auch Gerichte nur unnötig belaste. UV-Stellen erbaten nicht regelmäßig die Herausgabe bereits vorhandener Titel. Häufig beantragten sie vollstreckbare Teilausfertigungen²⁹⁴ nicht oder nicht rechtzeitig. Das verhinderte, zeitnah eigene Pfändungsmaßnahmen zu ergreifen.

Wirtschaftlichkeitserwägungen dahingehend, ob sich der Rückgriff bei einem Vergleich der voraussichtlichen Einnahmen mit den voraussichtlichen Verwaltungskosten „lohnt“, sind grundsätzlich nicht anzustellen.²⁹⁵ Die Verwaltung kann und darf

²⁸⁹ Bundesgerichtshof, Beschluss vom 19. März 2014 – XII ZB 19/13 (juris Rn. 39).

²⁹⁰ Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland und des Oberlandesgerichts Koblenz (Stand 1. Januar 2025), Nr. 21.5.3 und Nr. 21.5.

²⁹¹ Insbesondere Verpflegungskosten, soweit die Verpflegung nicht in der JVA sichergestellt ist, berufsbedingte Aufwendungen in nachgewiesener Höhe, davon Fahrtkosten grundsätzlich bis zur Höhe des Preises für ein Deutschlandticket, und der Haftkostenbeitrag.

²⁹² Im notwendigen Selbstbehalt sind Kosten der Unterkunft und Heizung mit 520 € berücksichtigt (Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland, Stand 1. Januar 2024, Tz. 21.2).

²⁹³ Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 14. Januar 2004 – 11 UF 89/03 (juris Rn. 39 ff.).

²⁹⁴ § 727 ZPO. Dies wird allgemein als „Umschreiben“ bezeichnet.

²⁹⁵ UVG-RL 7.0(1). Ausnahme: Handlungsleitlinien für den Auslandsrückgriff und Fälle mit Entscheidungen nach UVG-RL 7.15.

ohne besonderen Grund nicht davon ausgehen, dass Schuldner auf Dauer leistungsunfähig bleiben. Nach Ablauf der im Auskunftersuchen gesetzten Frist oder nach Eingang der Auskünfte sind umgehend Maßnahmen zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs einzuleiten. Leistet der Schuldner keine Zahlungen, ist ggf. öffentlich-rechtlich zu vollstrecken (Tz. 5.13.1) oder ein Unterhaltstitel zu erwirken, soweit nicht die Leistungsunfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils erwiesen ist. Die zivilrechtliche Zwangsvollstreckung der auf das Land übergegangenen Forderungen erfolgt regelmäßig mit vollstreckbaren Titeln. Die erforderlichen Schritte zur Titulierung, Vollstreckung oder die aktenkundige Dokumentation der Leistungsunfähigkeit des anderen Elternteils sollen innerhalb von längstens sechs Monaten ab Bewilligung erfolgen.²⁹⁶

Durch die Zahlung von Unterhaltsvorschuss und dem damit verbundenen gesetzlichen Forderungsübergang wird das Land Rechtsnachfolger des Kindes. Dadurch ist das Kind in dieser Höhe nicht mehr selbst Gläubiger der Forderung, und kann seinen Unterhaltsanspruch insoweit nicht mehr geltend machen. Liegt ein vollstreckbarer Titel des Kindes gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil vor, lässt die UV-Stelle diesen Titel bis zur Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land umschreiben.²⁹⁷ Dies kann ausschließlich für vergangene Zeiträume beantragt werden.²⁹⁸ Eine erste Titelumschreibung sollte spätestens sechs Monate nach Beginn der laufenden Zahlung für den zurückliegenden Leistungszeitraum beantragt²⁹⁹ werden, weitere Umschreibungen sollen folgen. Dies ermöglicht bei ausbleibenden Zahlungen zeitnahe Vollstreckungsmaßnahmen und erweitert die Verjährungsfrist für die titulierten Rückstände von drei Jahren auf 30 Jahre.

5.7 Dem Grund oder der Höhe nach nicht nachvollziehbare Ratenzahlungsvereinbarungen

Ein Teil der UV-Stellen bot auch Unterhaltspflichtigen³⁰⁰ Ratenzahlungen an, deren wirtschaftliche Verhältnisse sie nicht kannten. Die – zumeist geringe – Höhe der vereinbarten Raten beruhte auf Vorschlägen der Schuldner. Das führte zu mehrjährigen Tilgungszeiträumen. Ob sich die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Schuldner später änderten und höhere Raten möglich gewesen wären, überprüften die UV-Stellen überwiegend nicht.

In einigen Fällen lagen zwar Nachweise zum Einkommen Unterhaltspflichtiger vor. Dennoch berechneten die UV-Stellen nicht die Leistungsfähigkeit und gaben sich mit geringen Ratenzahlungen zufrieden.³⁰¹ Beispiele:

- Ein Vater zahlte 100 € monatlich ab November 2023. Aufgrund eines Hinweises während der örtlichen Erhebungen errechnete die Verwaltung im August 2024, dass er seit August 2023 leistungsfähig war, zuletzt mit 620 € monatlich. Im Oktober 2024 leistete er eine Einmalzahlung von 1.600 €. Die Unterhaltsberechnung hätte deutlich früher durchgeführt werden müssen. Dann wären erhebliche Rückstände vermutlich vermeidbar und der Fall – bei regelmäßiger Zahlung – einzustellen gewesen.

²⁹⁶ UVG-RL 7.6.(3).

²⁹⁷ Ggf. muss eine zweite vollstreckbare Ausfertigung beantragt werden (§ 120 Abs. 1 FamFG i. V. m. § 733 ZPO, UVG-RL 7.7.2.(3)).

²⁹⁸ Dafür ist bei der Stelle ein formloser Antrag zu stellen, die den ursprünglichen Titel (Urkunde/Beschluss) gefertigt oder erlassen hat (Jugendamt, Notariat, Amtsgericht).

²⁹⁹ Arbeitshilfe Landesjugendamt Rheinland-Pfalz „Rückgriffsbearbeitung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)“ (Stand Mai 2023).

³⁰⁰ Dies traf gleichermaßen auf zu Rückzahlungen Verpflichtete nach § 5 UVG zu.

³⁰¹ Zur zudem oft mangelnden Kontrolle der Zahlungseingänge vgl. nachfolgende Tz. 5.8.

- Ein anderer Schuldner bezog Arbeitslosengeld. Die Verwaltung akzeptierte eine Stundungsvereinbarung über monatliche Raten von 20 €, obwohl mittels einer „Abzweigung“ nach § 48 SGB I (Tz. 5.13.6) monatlich 141 € hätten vereinnahmt werden können. Es bestand keine Veranlassung, derart niedrige Ratenzahlungen zu vereinbaren.

Mit Gewährung der Ratenzahlungen werden Ansprüche gestundet. Dies ist nur auf Antrag und nur dann zulässig, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.³⁰² Die Überprüfung der Voraussetzungen obliegt dem Jugendamt anhand der aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners. Letztere sind auch maßgeblich für die Höhe der Raten.³⁰³ Zudem sollen Stundungen gegen angemessene Verzinsung gewährt werden (Tz. 5.11).

5.8 Zahlungskontrolle

Die UV-Stellen kontrollierten nicht in allen Fällen, ob Raten gezahlt und Unterhaltsrückstände wie angefordert beglichen wurden. Zahlten die Schuldner nicht, blieben sie untätig. Beispiele:

- Eine UV-Stelle traf mit dem Unterhaltspflichtigen eine Zahlungsvereinbarung. Den Betrag von monatlich 260 € zahlte er über zwei Jahre nicht. Trotz nachgewiesener teilweiser Leistungsfähigkeit blieb das Jugendamt untätig.
- Eine weitere UV-Stelle vereinbarte mit der unterhaltspflichtigen Mutter mündlich Ratenzahlungen von 50 € monatlich. Diese leistete zwei Raten und stellte dann die Zahlungen ohne Angabe von Gründen ein. Erst über zwei Jahre später schrieb die Verwaltung sie an, erinnerte sie und forderte sie zur Zahlung auf.

Die Einhaltung der Vereinbarungen ist zu kontrollieren. Nach Fristablauf sind weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Teilweise erlangten Beistände neben dem laufenden Unterhalt auch Zahlungen auf Unterhaltsrückstände. Die Rückübertragungsverträge sahen jeweils eine vorrangige Auszahlung bis zur Höhe des laufenden Unterhalts an die UV-Stelle vor.

Zahlungen auf Rückstände sollten im Verhältnis der jeweils bestehenden Rückstände verteilt werden.³⁰⁴ Teilweise kehrten Beistände Zahlungen auf Rückstände entgegen der vertraglichen Regelung in voller Höhe an den berechtigten Elternteil oder im Verhältnis 50:50 an den berechtigten Elternteil und die UV-Stelle aus.

Zur Quotelung der eingehenden Zahlungen sollten die Beistände die Möglichkeiten des Fachverfahrens nutzen.

5.9 Verjährung und Verwirkung

Die UV-Stellen ergriffen in zahlreichen Fällen keine regelmäßigen vollstreckungsrechtlichen Maßnahmen gegen unterhaltspflichtige Personen. Teilweise versandten sie nur jährliche Informationsschreiben zu den Rückständen. Andere Fälle bearbeiteten sie über mehrere Jahre überhaupt nicht. Sie unternahmen auch bei Unterhaltspflichtigen, von denen kein Sozialleistungsbezug bekannt war, keine Pfändungsversuche, auch wenn vollsteckbare Unterhaltstitel vorlagen. Beispiele:

³⁰² § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO, Nrn. 1.1.1 und 1.1.2 VV zu § 59 LHO.

³⁰³ Dabei werden die Vorteile von Ratenzahlungsvereinbarungen nicht verkannt. Die Vereinbarung und jede einzelne Zahlung unterbrechen die Verjährung (§ 212 BGB) und es können ggf. auch Beträge vereinnahmt werden, in denen Pfändungen erfolglos verlaufen würden. In solchen Fällen ist auch nichts gegen geringe Ratenzahlungen einzuwenden.

³⁰⁴ Dies entspricht den Vertragsmustern der Anlage zu UVG-RL 7.7.1.

- Für vier Geschwisterkinder standen Forderungen nach § 7 UVG von insgesamt 45.500 € offen. Titel lagen nicht vor. Seit September 2020 unternahm die Verwaltung keinerlei Bemühungen zur Realisierung der Ansprüche. Diese dürften verjährt sein.
- Ein Jugendamt zahlte für ein Kind von August 2008 bis Juli 2014 insgesamt 11.900 € Unterhaltsvorschuss. Laufender Unterhalt war zu Gunsten des Landes für die Zeit ab 1. November 2008 in Höhe des jeweiligen Unterhaltsvorschussbetrags tituliert. Für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 2008 war ein Rückstand von 380 € tituliert. Mit Ausnahme einer Beauftragung des Gerichtsvollziehers zur Einholung einer Vermögensauskunft im Jahr 2014 waren keine Vollstreckungsmaßnahmen erfolgt. Außer des titulierten Rückstands von 380 € dürften die Forderungen verjährt sein.

Für nach § 7 UVG übergegangene Unterhaltsansprüche gelten die Verjährungsregelungen der § 194 ff. BGB. Sie verjähren grundsätzlich in drei Jahren. Als Rückstand titulierter Unterhalt verjährt nach 30 Jahren. Durch langjährige Versäumnisse verjährten bei sämtlichen geprüften UV-Stellen, zum Teil in großem Umfang, Forderungen. Dies führte zu erheblichen Einnahmeverlusten bei Bund, Land und örtlichen Trägern der Jugendhilfe. Auch wenn nicht in allen Fällen Zahlungen zu erlangen sind, rechtfertigt dies nicht, die Verfolgung der Ansprüche derart zu vernachlässigen, dass Forderungen verjähren. Das Risiko einer Verjährung kann minimiert werden, wenn Unterhaltsansprüche zeitnah tituliert und vollstreckt werden.

Verschiedentlich teilten UV-Stellen Schuldnern in jährlichen Informationsschreiben zu geringe Rückstände mit. Ursächlich waren unvollständige Buchungen im Fachverfahren. Beispiel:

Ein Jugendamt gewährte einem Kind für den Zeitraum April 2001 bis April 2007 Unterhaltsvorschuss von insgesamt 8.800 €. Zwischen Mai 2008 und November 2009 zahlte der Unterhaltspflichtige sieben Raten von jeweils 20 € monatlich. Nach einer „Bearbeitungspause“ von elf Jahren teilte das Jugendamt dem Pflichtigen in den Jahren 2020 und 2021 mit mehreren Schreiben mit, dass noch Ansprüche von 240 € bestünden und forderte zur Ratenzahlung von 10 € monatlich auf. Erst danach bemerkte die UV-Stelle, dass sie mangels Buchung im Fachverfahren mit ihren automatisch generierten Schreiben einen viel zu niedrigen Rückstandsbetrag angefordert hatte. Sie korrigierte dies und bat mit weiteren Schreiben im Jahr 2022 nochmals um Ratenzahlung. Der Pflichtige zahlte im Zeitraum von September 2022 bis November 2022 drei Raten von 10 €.

Da die gesamten Unterhaltsrückstände tituliert waren und für diese die 30-jährige Verjährungsfrist galt, ist noch keine Verjährung eingetreten. Allerdings dürfte der größte Teil der Forderungen verwirkt sein.

Verwirkung kann eintreten, wenn Unterhaltsgläubiger die Ansprüche über längere Zeit nicht geltend machen (Zeitmoment) und der Verpflichtete sich mit Rücksicht auf das Verhalten des Berechtigten darauf einrichten durfte und eingerichtet hat, dass dieses Recht auch zukünftig nicht eingefordert wird (Umstandsmoment).³⁰⁵ Durch die Mitteilung zu geringer Rückstände ist das für das Umstandsmoment erforderliche Verhalten des Gläubigers als gegeben anzusehen.

Die Altfälle sind auf Verjährung und Verwirkung der übergegangenen Unterhaltsansprüche zu überprüfen³⁰⁶ und der Fallbestand ist zu bereinigen. Rückgriffverfahren zu nicht mehr realisierbaren Forderungen sind zu beenden.

³⁰⁵ Bundesgerichtshof, Beschlüsse vom 31. Januar 2018 – XII ZB 133/17 (juris Rn. 17 ff.) und 7. Februar 2018 – XII ZB 338/17 (juris Rn. 20 ff.).

³⁰⁶ Die Verjährung kann (im Zivilrecht) als Einrede vom Schuldner geltend gemacht werden, die Verwirkung wirkt anspruchvernichtend.

5.10 Verwarnungs- und Bußgelder

Unterhaltspflichtige hielten Fristen, z. B. für die Vorlage von Belegen zur Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse, häufig nicht ein. Einige reagierten auf die Anschreiben überhaupt nicht. Das blieb jedoch meist folgenlos. Bis auf wenige Ausnahmen setzten die Verwaltungen keine Verwarnungs- oder Bußgelder fest. Bei einem Teil der Jugendämter enthielten die Anschreiben keinen Hinweis, dass eine fehlende Mitwirkung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Elternteile, bei denen das Kind nicht lebt, sind verpflichtet, umfassende Auskünfte über ihre Einkommenssituation zu erteilen.³⁰⁷ Verstöße gegen die Auskunftspflichten stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.³⁰⁸ Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kommt ein Verwarnungsgeld in Betracht.³⁰⁹ Solche Maßnahmen können dazu beitragen, dass Informationspflichten zeitnah und umfassend genügt wird.³¹⁰ Das sollten die Jugendämter auch nutzen.

5.11 Stundungs- und Verzugszinsen

Die UV-Stellen teilten den unterhaltspflichtigen Elternteilen in den Erstanschriften und Zahlungsaufforderungen überwiegend mit, dass im Fall des Verzugs und der Stundung von Unterhaltsforderungen Zinsen zu zahlen seien. Nur eines der geprüften Jugendämter erhob zumindest bei einem Teil der Fälle Zinsen. Gründe für den Verzicht auf Zinsen waren nicht dokumentiert.

Unterhaltsforderungen sind bei Verzug oder Rechtshängigkeit³¹¹ bis zur Tilgung oder Stundung zu verzinsen.³¹² Zur Geltendmachung der Zinsforderungen sind die UV-Stellen grundsätzlich verpflichtet.³¹³ Für gestundete Beträge sind Stundungszinsen zu erheben.³¹⁴ Ein genereller Verzicht auf Verzugs- oder Stundungszinsen ist nicht zulässig, sondern bedarf jeweils einer dokumentierten Einzelfallentscheidung. Dabei kann eine mögliche Zinsforderung als Verhandlungsmasse in die Kommunikation mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil einbezogen werden (z. B. Verzicht auf Zinsen während einer Ratenzahlungsvereinbarung), um im Einzelfall insgesamt zu besseren Ergebnissen zu gelangen.³¹⁵

Stundungs- und Verzugszinsen sind zu erheben. Soweit im Einzelfall eine abweichende Entscheidung getroffen wird, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.

5.12 Ansprüche gegen Erben Unterhaltspflichtiger

In Fällen, in denen Unterhaltsschuldner verstarben, prüften die UV-Stellen zum Teil nicht, ob diese verwertbares Vermögen hinterließen.

³⁰⁷ § 6 Abs. 1 UVG, UVG-RL 6.1.1.

³⁰⁸ § 10 Abs. 1 und 2 UVG. Die eingezogenen Verwarnungs- und Bußgelder sind nicht an Bund und Land abzuführen. Sie fließen in vollem Umfang in den kommunalen Haushalt.

³⁰⁹ §§ 2, 56 Abs. 1 OWiG, UVG-RL 10.3.

³¹⁰ Zudem können Geldbußen mittels Erzwingungshaft durchgesetzt werden (§ 96 Abs. 1 OWiG).

³¹¹ Im vereinfachten Verfahren können gesetzliche Zinsen auf Antrag ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Festsetzungsantrags (§ 251 Abs. 1 FamFG) auf den zu dieser Zeit rückständigen Unterhalt festgesetzt werden, UVG-RL 7.1.2.(a).

³¹² §§ 286, 288 und 291 BGB, Bundesgerichtshof, Beschluss vom 28. Mai 2008 – XII ZB 34/05 (juris Rn. 22 f.).

³¹³ Nrn. 4.1.1 und 4.4 VV zu § 34 LHO.

³¹⁴ § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO i. V. m. Nr. 1.2 VV zu § 59 LHO.

³¹⁵ S. 19 Arbeitshilfe „Rückgriffsbearbeitung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)“ des LSJV (Stand: Mai 2023) und UVG RL 7.10.1.

Ist der unterhaltsschuldende Elternteil verstorben, sind die allgemeinen Regelungen des Erbrechts anzuwenden. Zum Zeitpunkt des Todes bereits fällige Unterhaltspflichten³¹⁶ werden zu Nachlassverbindlichkeiten, für die der Erbe haftet.³¹⁷ Die an sich unbeschränkte Haftung kann von diesem auf den Nachlass beschränkt werden. Auch Bezieher von Sozialleistungen können über geschütztes Vermögen verfügen, unter anderem ein angemessenes Hausgrundstück und einen Barbetrag.³¹⁸ Ist das Kind Alleinerbe geworden, ist Rückgriff beim Kind zu nehmen.³¹⁹ Im Übrigen sind die Erben ggf. durch eine Anfrage beim Nachlassgericht zu ermitteln. Verwaltungen, die solche Prüfungen vorgenommen haben, konnten in einigen Fällen die gesamten ausstehenden Forderungen realisieren.

5.13 Zwangsweise Realisierung der Forderungen

5.13.1 Verwaltungsvollstreckung

Die meisten Verwaltungen vollstreckten auf das Land übergegangene Unterhaltsansprüche ausschließlich zivilrechtlich und nicht mittels Verwaltungszwangsverfahren.

Nach § 7 UVG übergegangene (privatrechtliche) Unterhaltsforderungen können in Rheinland-Pfalz im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden, solange der Unterhaltsschuldner bei der Vollstreckungsbehörde keine Einwendungen gegen die Forderung erhebt.³²⁰ Das Verwaltungszwangsverfahren kommt demnach insbesondere bei nicht streitigen Fällen und wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nicht mitwirkt, in Betracht, solange noch kein zivilrechtlicher Titel vorliegt. Es kann den Zeit- und Personalaufwand für eine ansonsten erforderliche privatrechtliche Titulierung und Vollstreckung reduzieren.

Besteht die Möglichkeit, nach § 7 UVG übergegangene Unterhaltsansprüche im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beizutreiben, sollte sie stets genutzt werden.

5.13.2 Pfändung von Auszahlungsansprüchen aus Bankguthaben (Kontenpfändung)

Von Kontenpfändungen machten die Verwaltungen nur selten Gebrauch. Ein Jugendamt nutzte dieses Instrument überhaupt nicht. Andere ermittelten zwar Konten der Unterhaltspflichtigen, erwirkten dann aber keinen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss oder nur für eines von mehreren Konten.

Gegenstand einer Kontenpfändung³²¹ können Bankguthaben (insbesondere auf Girokonten, Termin- und Spareinlagen sowie Bausparguthaben) sein.³²² Mit ihr werden Auszahlungsansprüche des Unterhaltspflichtigen gegen das Bankinstitut (aus einer Geldforderung) gepfändet. Sie ist eine wirksame und übliche Vollstreckungsmaßnahme, sowohl bei zivil- als auch bei öffentlich-rechtlicher Vollstreckung.

³¹⁶ Der barunterhaltspflichtige Elternteil ist im Rahmen seiner gesteigerten Unterhaltspflicht auch verpflichtet, den Kindesunterhalt ggf. aus dem Stamm seines Vermögens zu erbringen, sofern sein Einkommen nicht ausreicht und wenn dies der Billigkeit entspricht.

³¹⁷ § 1967 Abs. 1 BGB.

³¹⁸ Zu geschütztem Vermögen und Freibeträgen (15.000 € bzw. 10.000 €) bei Beziehern von Bürgergeld vgl. § 12 SGB II und bei Beziehern von Sozialhilfeleistungen § 90 SGB XII. Der beim Kostenersatz durch Erben für die Leistungen der Sozialhilfe ggf. zu berücksichtigende Freibetrag (§ 102 Abs. 1 Satz 2 SGB XII) ist hinsichtlich der Unterhaltsschulden nicht anzusetzen.

³¹⁹ UVG-RL 7.1.4.

³²⁰ § 71 Abs. 1 Nr. 3 LVwVG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. m LVwVGpFVO, § 74 Abs. 1 LVwVG.

³²¹ § 829 ZPO. Bei öffentlich-rechtlicher Vollstreckung §§ 43, 43 a LVwVG.

³²² Auch Mietkautionen können gepfändet werden.

Kontenpfändungen sollten künftig regelmäßig als Mittel zur Vollstreckung von Forderungen genutzt werden.

5.13.3 Pfändung von Forderungen aus Arbeits- und Dienstverhältnissen (Lohnpfändung)

Die Verwaltungen vollstreckten die Unterhaltsansprüche häufiger mittels Lohnpfändungen. Dennoch gab es zahlreiche Fälle, in denen sie trotz guter Erfolgsaussichten Lohnpfändungen unterließen oder erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung beantragten. Vielfach ermittelten UV-Stellen Arbeitgeber der Unterhaltspflichtigen und unterließen dann weitere Maßnahmen. Verschiedentlich scheiterten Pfändungen, weil die UV-Stellen die dafür benötigten Formulare falsch ausfüllten.

Gläubiger können vollstreckbar titulierte Forderungen beim Arbeitgeber des Schuldners (Drittschuldner) betreiben.³²³ Dies trägt dazu bei, Unterhaltsansprüche laufend zu befriedigen und Rückstände möglichst gering zu halten.

Lohnpfändungen sollten zeitnah nach Zahlungsverzug beantragt werden.³²⁴

Die Unterhaltsvorschusskassen kontrollierten im Rahmen von Lohnpfändungen oft lediglich, ob Zahlungen eingingen. Sie prüften nicht, ob der Arbeitgeber als Drittschuldner den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss korrekt umsetzte, was nicht immer der Fall war. Beispielsweise fehlten einzelne Monate oder Arbeitgeber passeten die Pfändungsbeträge bei Lohnerhöhungen nicht an. Es gab auch Fälle, in denen eine Drittschuldnererklärung des Arbeitgebers, Nachweise über den Verdienst oder ein Nachweis über die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses des Schuldners fehlten und keine Pfändungsbeträge eingingen. Die UV-Stellen stellten keine diesbezüglichen Nachfragen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Betrag oberhalb des festgesetzten Pfändungsfreibetrags abzuführen. Die Pfändungsbeträge sind ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner abzuführen.³²⁵ Ein Abgleich der abgeführten Beträge mit den Verdienstnachweisen der Unterhaltsschuldner ist zumindest zu Beginn der Vollstreckung geboten. Die UV-Stelle hat einen Auskunftsanspruch gegen den Arbeitgeber.³²⁶ Führt der Arbeitgeber zu wenig ab und zahlt daher zu viel an den Unterhaltsschuldner aus, wird er in entsprechender Höhe nicht von der Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Gläubiger frei. Zu wenig abgeführte Beträge sind daher beim Arbeitgeber geltend zu machen.

5.13.4 Grundvermögen

Vollstreckungen in das Grundvermögen Unterhaltsverpflichteter waren nur selten anzutreffen. Bis auf wenige Fälle unterblieben auch dingliche Sicherungen. Das war insbesondere auf die mangelnde Informationsbeschaffung zur Vermögenssituation der Schuldner zurückzuführen (vgl. Tz. 5.5.2). Die Informationsbeschaffung unterblieb verschiedentlich selbst dann, wenn Unterhaltsschuldner Angaben zu Grundvermögen machten.

³²³ § 832 ff. ZPO. Bei öffentlich-rechtlicher Vollstreckung § 47 LVwVG.

³²⁴ Insbesondere in Fallkonstellationen mit häufig wechselnden Arbeitgebern bietet sich ggf. eine Lohnabtretung zur zeitnahen Realisierung von Unterhaltszahlungen an. Diese haben Vor- und Nachteile. Insbesondere bedarf es keines Vollstreckungstitels. Allerdings ist die zulässige Höhe auf die Pfändungsfreigrenzen nach § 850c ZPO beschränkt.

³²⁵ § 829 Abs. 3 ZPO.

³²⁶ § 6 UVG. Der Beistand hingegen müsste den Anspruch auf Einsicht der Verdienstbescheinigung mit Pfändungsantrag gesondert beantragen. Der Anspruch auf Einsicht besteht nur, wenn das Amtsgericht diesen im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss aufnimmt.

Gläubiger können auf Grundlage eines Vollstreckungstitels im Grundbuch eine Sicherungshypothek³²⁷ auf Immobilien von Schuldern eintragen lassen.³²⁸ Eine solche Zwangshypothek im Sinne von § 1184 ff. BGB i. V. m. § 867 Abs. 1 ZPO ermöglicht eine Zwangsversteigerung und ist deshalb ein bewährtes und wirksames Vollstreckungsmittel. Verkauft der Schuldner zur Vermeidung der Zwangsversteigerung das Grundstück von sich aus, erhält der Gläubiger sein Geld in der Regel aus dem Erlös.

Die Vollstreckung in das Grundvermögen von Schuldern sollte in den in Betracht kommenden Fällen geprüft und genutzt werden.

5.13.5 Pfändung von Eigengeld

Bei unterhaltspflichtigen Elternteilen, die sich in einer Justizvollzugsanstalt (JVA) befanden,³²⁹ prüften die UV-Stellen nicht immer, ob diese pfändbares Eigengeld erhielten.

Geldbeträge, die Strafgefangene insbesondere als Vergütung für in der Haft geleistete Arbeit beziehen, werden teilweise als Eigengeld auf entsprechenden Konten verwaltet.³³⁰ Über das Eigengeld können die Strafgefangenen grundsätzlich frei verfügen.³³¹ Der Anspruch auf Auszahlung des Eigengelds ist pfändbar.³³² Die sonst üblichen Pfändungsfreigrenzen und der Pfändungsschutz gelten nicht.³³³

Bei Strafgefangenen ist daher regelmäßig die Pfändung von Eigengeld zu prüfen.

5.13.6 Auszahlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 48 SGB I

UV-Stellen prüften manchmal nicht oder nicht zeitnah, ob der Unterhaltspflichtige Sozialleistungen (insbesondere Arbeitslosen- oder Krankengeld) bezog, die zur Begleichung der Unterhaltsverpflichtung unmittelbar an die Unterhaltsberechtigten hätten ausgezahlt werden können. Andere UV-Stellen präferierten den Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen, ohne beim Bezug von Sozialleistungen durch die Schuldner zu prüfen, ob mittels derartiger „Abzweigungen“ höhere Zahlungseingänge zu erwirken gewesen wären.

Zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen können Sozialleistungen, die Unterhaltspflichtigen zustehen, an die Stelle ausgezahlt werden, die Leistungen für den Unterhalt der Unterhaltsberechtigten erbringt.³³⁴ Eine Auszahlung an die UV-Stelle ist möglich, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Abzweigungsanträge sind unverzüglich zu stellen, sobald die Verwaltung vom Bezug der Sozialleistungen erfährt. Eine Reduzierung des

³²⁷ § 866 ZPO.

³²⁸ UVG-RL 7.8.4. Da jeweils nur die der Eintragung zugrundeliegende Forderung dinglich gesichert werden kann, sind Sicherungshypotheken nur für Unterhaltsrückstände und nicht für laufende Unterhaltsansprüche möglich.

³²⁹ Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Rheinland-Pfalz. In anderen Bundesländern gelten ähnliche Regelungen.

³³⁰ §§ 66 Abs. 1, 68 Abs. 1 JVollzG. Die für Arbeitsleistungen während der Haft gewährte Vergütung (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 JVollzG) wird nur zu Teilen dem Eigengeldkonto gutgeschrieben und darüber hinaus für andere Zwecke verwendet (Hausgeld nach § 69 JVollzG, Eingliederungsgeld nach § 70 Abs. 2 JVollzG und ggf. Haftkostenbeitrag nach § 71 Abs. 1 JVollzG).

³³¹ § 66 Abs. 2 JVollzG.

³³² Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 9. September 2015 – 2 Ws 103/15 (juris).

³³³ § 850c ff. ZPO. Bundesgerichtshof, Beschlüsse vom 1. Juli 2015 – XII ZB 240/14 (juris Rn. 36), vom 20. Juni 2013 – IX ZB 50/12 (juris Rn. 15) und vom 16. Juli 2004 – IXa ZB 287/03 (juris Rn. 7 ff.).

³³⁴ § 48 SGB I, UVG-RL 7.9.1.(2).

Abzweigungsbetrags kommt allenfalls ausnahmsweise, nach Prüfung der Voraussetzungen, die auch für eine Stundung zu beachten sind (vgl. Tz. 5.7), in Betracht.

5.13.7 Aufrechnung mit Finanzämtern

Alle UV-Stellen stellten Aufrechnungsersuchen bei Finanzämtern, allerdings nicht in sämtlichen in Betracht kommenden Fällen oder zu spät. Teilweise unterblieben Aufrechnungsersuchen bei Schuldnern, die in anderen Bundesländern wohnten.

Aufrechnungen sind insbesondere möglich gegen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis. Die Aufrechnung ist auch möglich, wenn die zuständige Behörde ihren Sitz nicht in demselben Bundesland hat wie die zuständige UV-Stelle. In diesen Fällen ist der übergegangene und fällige Unterhaltsanspruch dem Bundesland, in dem die zuständige Behörde ihren Sitz hat, treuhänderisch abzutreten.³³⁵

5.13.8 Insolvenzverfahren

Die Jugendämter prüften nicht immer, ob in Insolvenzverfahren anzumeldende Forderungen von der Restschuldbefreiung auszunehmen sind. Dies betraf insbesondere Unterhaltspflichtige, die (teilweise) leistungsfähig waren.

Um Unterhaltsforderungen von der Restschuldbefreiung auszunehmen, müssen sie im Insolvenzverfahren unter Angabe der hierfür relevanten Gründe angemeldet werden.³³⁶ Dazu sind Tatsachen anzugeben und Sachverhalte zu beschreiben, aus denen sich ergibt, dass eine vorsätzliche Pflichtverletzung vorliegt.³³⁷ Dies sollte bei rückständigem Unterhalt jedenfalls dann erfolgen, wenn für den Forderungszeitraum die Leistungsfähigkeit des Schuldners nachgewiesen werden kann.³³⁸ Unterbleibt dies, bewirkt die Restschuldbefreiung, dass die von ihr erfassten Forderungen nicht mehr zwangsweise durchgesetzt werden können.

Weitere Feststellungen betrafen versäumte, verspätete und in der Höhe fehlerhafte Anmeldungen zu Insolvenzverfahren.

5.14 Bearbeitung von Rückgriffen gegen im Ausland wohnende Schuldner

Zumeist war die Bearbeitung der Auslandsfälle innerhalb der Jugendämter nicht zentralisiert.³³⁹ Viele UV-Kräfte sahen sich mit der Verfolgung von Ansprüchen gegen Schuldner, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatten, überfordert. Sie blieben oft untätig oder bemühten sich weit weniger um die Realisierung der Ansprüche als bei Schuldnern im Inland (z. B. durch Aufenthaltsermittlungen, Prüfung der Leistungsfähigkeit und zwangsweise Durchsetzung). Teilweise waren Unterhaltsschuldner und -ansprüche im Fachverfahren nicht erfasst. Die Hilfe der zentralen Behörde³⁴⁰ (BfJ) oder des DIJuF zur Realisierung des Auslandsunterhalts nahmen die Verwaltungen nur selten in Anspruch. Beispiele:

- Ein Jugendamt hatte über vier Jahre nach Leistungsbewilligung noch keine Adressermittlung zu dem in Kanada lebenden Vater in die Wege geleitet; ein Titel lag nicht vor. Insgesamt waren bereits 18.400 € Unterhaltsvorschuss gezahlt worden. Auf Anschreiben und E-Mails reagierte der Unterhaltspflichtige nicht. Zur

³³⁵ UVG-RL 7.9.2.(2).

³³⁶ § 302 Nr. 1 2. Alt. InsO.

³³⁷ § 174 Abs. 2 InsO. DIJuF, Themengutachten TG-1207 – Ausschluss der Restschuldbefreiung für Unterhaltsrückstände durch qualifizierte Forderungsanmeldung (Stand 9/2016), Nrn. 1 bis 3.

³³⁸ Der „Handlungsleitfaden zum Verbraucherinsolvenzverfahren“ ist zu beachten (UVG-RL 7.10.6).

³³⁹ Siehe hierzu Empfehlungen unter Tz. 2.1.4.

³⁴⁰ Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz ist das Bundesamt für Justiz (§ 4 Abs. 1 AUG).

verwendeten postalischen Adresse lagen mehrere Nachweise über die Unzustellbarkeit der Schreiben vor. Daraufhin veranlasste die UV-Stelle eine öffentliche Zustellung der „Inverzugsetzung“. Die Mutter befragte sie nicht zum Aufenthalt des Vaters. Diese teilte im Rahmen der jährlichen Überprüfung mit, sie habe von Freunden erfahren, dass der Vater sein Haus verkauft habe. Weitere Ermittlungen stellte die Verwaltung nicht an.

Der alleinerziehende Elternteil ist eingehend nach Anhaltspunkten über Aufenthaltsort und Einkommen des anderen Elternteils zu befragen.³⁴¹ Die Informationen zum Hausverkauf zeigen, dass dies geboten gewesen wäre. Zumindest der Freundeskreis schien über die Lebenssituation des Vaters informiert zu sein, so dass auf diesem Weg der Versuch einer Aufenthaltsermittlung angebracht war.

Das Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007 (HUÜ 2007), das Regelungen zur zwischenstaatlichen Verfolgung von Unterhaltsansprüchen enthält, gilt seit 1. Februar 2024 auch für die kanadischen Provinzen Manitoba und Ontario. Die letzte bekannte Adresse des Kindsvaters war in Ontario. Mit Unterstützung des BfJ kann nach Titelschaffung die Hilfe der kanadischen Unterhaltsbehörden für die Unterhaltsrealisierung in Anspruch genommen werden. Im Hinblick auf die spätere Durchsetzungsfähigkeit der Unterhaltsentscheidung ist auf eine rechtzeitige und persönliche Zustellung³⁴² des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes sowie der Unterhaltsentscheidung zu achten. Eine (nach deutschem Recht zulässige) öffentliche Zustellung reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen können den DIJuF-Länderhinweisen zu Kanada entnommen werden.

- Der Unterhaltsrückstand für zwei Geschwisterkinder betrug 24.000 €. Der Vater war Spanier und lebte in seinem Heimatland. Ob Schreiben der UV-Stelle an ihn zugestellt werden konnten, war unklar. Die Verwaltung nutzte erfolglos diverse Möglichkeiten zur Anschriftenermittlung. Das Amtsgericht teilte mit, dass der beantragte Titel im Rahmen einer diplomatischen Zustellung im Jahre 2023 zugestellt werden konnte. Die verwendete Adresse war der Verwaltung nicht bekannt. Weiteres hatte sie nicht veranlasst.

Die vom Amtsgericht genutzte Adresse sollte ermittelt werden. Der Titel kann in Spanien vollstreckt werden. Für die Gewährung behördlicher Verfahrensunterstützung ist zunächst ein Antrag in Deutschland beim zuständigen Amtsgericht³⁴³ einzureichen. Dieses nimmt eine Vorprüfung vor und leitet den Antrag an das BfJ weiter, das ihn ebenfalls prüft und schließlich an die spanische zentrale Behörde übersendet. Weitere Informationen können den DIJuF-Länderhinweisen zu Spanien entnommen werden.

- Zwei Geschwisterkindern gewährte eine UV-Stelle vom Juli 2016 bis Oktober 2018 insgesamt 10.100 € Unterhaltsvorschuss. Der unterhaltspflichtige Vater hielt sich nach Angaben der Mutter seit Jahren in der Schweiz auf. Die Anschrift war bekannt. Ein Titel über laufenden Unterhalt lag vor. Das Jugendamt teilte dem Pflichtigen keine Forderungsstände mit und erinnerte ihn auch nicht turnusmäßig an seine Zahlungspflicht. Eine Titelumschreibung unterblieb. Die Unterstützung des BfJ nahm die UV-Stelle nicht in Anspruch.

Sämtliche Forderungen dürften inzwischen verjährt sein.

- Für zwei in den USA geborene Geschwisterkinder mit unterschiedlichen, in den USA lebenden Vätern, hatte das Jugendamt über ein Jahr nach Bewilligung der Leistungen noch keine Rückgriffmaßnahmen eingeleitet.

³⁴¹ UVG-RL 6.2.(2).

³⁴² Die persönliche Zustellung ist auch in den meisten anderen Ländern erforderlich.

³⁴³ Zuständig ist das Amtsgericht am Sitz des für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständigen Oberlandesgerichts.

Der Aufenthalt eines Vaters war der Mutter laut Antrag nicht bekannt. Da keine ausreichende Verbindung nach Deutschland bestand, musste der Unterhalt in den USA tituliert werden. Das Jugendamt bemühte sich jedoch nicht um die Ermittlung des Aufenthalts und nahm hierzu auch nicht die Unterstützung des BfJ in Anspruch.

Der andere Vater bezog eine Militärrente von über 2.000 \$ monatlich. Es existierte ein Unterhaltstitel über 380 \$ monatlich. Die Mutter gab an, dass sich der Vater vermutlich in Ohio aufhalte. Maßnahmen zur Adressermittlung und Bemühungen zum Rückgriff unterblieben.

Hinsichtlich aktueller oder ehemaliger Angehöriger der US-Streitkräfte kann die zuständige NATO-Verbindungsstelle („Office of the Judge Advocate“ in Heidelberg) Auskünfte über den aktuellen Status erteilen. Der bestehende Titel kann über die zentralen Behörden vollstreckt werden. Bei aktiven Armee-Angehörigen und Beziehern einer Militärrente sind die Erfolgsaussichten üblicherweise sehr gut.

Weitere Informationen können den DIJuF-Länderhinweisen zu den USA entnommen werden.

Für Fälle, in denen der familienferne Elternteil außerhalb des Bundesgebiets lebt, sind die „Handlungsleitlinien Auslandsrückgriff“ zu beachten.³⁴⁴ Hinsichtlich der im jeweiligen Land gebotenen Vorgehensweise bieten Broschüren des BfJ und die Länderhinweise des DIJuF³⁴⁵ Informationen.

Die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im Ausland ist vergleichsweise schwierig. Je nach Land und Verfahrensschritt ist das BfJ einzuschalten. Es bietet u. a. für UV-Stellen ein vielfältiges und unentgeltliches Unterstützungsangebot³⁴⁶ für einen Rückgriff in Ländern, für die entsprechende Rechtsgrundlagen bestehen. Das Angebot des DIJuF ergänzt diese behördlichen Unterstützungsmöglichkeiten.³⁴⁷ Allgemeine Auskünfte zum materiellen Verfahrens- und Vollstreckungsrecht sowie zum effektiven praktischen Vorgehen im jeweiligen Land sind im Rahmen der Mitgliedschaft unentgeltlich. Nach Ländern differenzierte Hinweise zu Möglichkeiten, Voraussetzungen und Vorgehensweisen finden sich in den Länderhinweisen des DIJuF.³⁴⁸ Das Institut kann auch zur Unterstützung im konkreten Einzelfall beauftragt werden.

Das BfJ kann in 80 Ländern (Stand Juli 2025) unterstützend tätig werden, um Unterhaltsansprüche grenzüberschreitend durchzusetzen³⁴⁹, darunter die Mitgliedstaaten der EU, Großbritannien, die Türkei und die USA.

Eine aktuelle und vollständige Adresse der unterhaltspflichtigen Person ist für eine Antragstellung nicht erforderlich. Es reicht vielmehr, wenn gesicherte Erkenntnisse vorliegen, dass sich der Pflichtige in einem der genannten Länder aufhält. Die genaue Anschrift wird dann durch die beteiligten Behörden ermittelt. Dennoch sollten zunächst eigene Ermittlungen (z. B. über soziale Netzwerke und – soweit möglich –

³⁴⁴ UVG-RL 7.13.

³⁴⁵ DIJuF, Kindesunterhalt im Ausland: Informationen zur Geltendmachung im jeweiligen Land.

³⁴⁶ Siehe www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt – mit umfangreichem Informationsmaterial zum Serviceangebot einschließlich Broschüren und Merkblättern.

³⁴⁷ <https://dijuf.de/service/unterhaltsrealisierung>.

³⁴⁸ Abrufbar auf der Internetseite des DIJuF unter KiJuP-online.

³⁴⁹ Hierzu veröffentlicht das BfJ eine sog. Staatenliste, im Internet abrufbar unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Unterhalt/Unterhalt_node.html.

Anfragen bei Einwohnermeldeämtern oder zentralen Melderegistern im Ausland) an- gestellt werden.

Voraussetzung für die grenzüberschreitende behördliche Unterstützung und Voll- streckung ist allerdings, dass ein Unterhaltstitel vorliegt, den es durchzusetzen gilt. Liegt noch kein Unterhaltstitel vor, kann grundsätzlich für die Vollstreckung im Aus- land ein Titulierungsverfahren beim zuständigen Amtsgericht in Deutschland einge- leitet werden.³⁵⁰ Dies gilt auch, wenn der Antragsteller eine UV-Stelle ist und auch für den Fall, dass sich die unterhaltspflichtige Person außerhalb der EU aufhält. Seit Januar 2017 ist zudem die grenzüberschreitende Vollstreckung von Geldforderun- gen innerhalb der EU erleichtert worden.³⁵¹

Zwar waren je nach Aufenthaltsland und Erwerbsbiografie der Schuldner Rückgriff- bemühungen im Ausland oftmals erfolglos verlaufen. Gleichwohl erzielten Jugend- ämter, die sich um eine Realisierung ihrer Forderungen bemühten, auch erhebliche Einzahlungen. Bei Fällen mit Auslandsbezug sind – wenn keine Erkenntnisse zur Aussichtslosigkeit entsprechender Bemühungen vorliegen – die notwendigen Schritte für einen grenzüberschreitenden Rückgriff einzuleiten. Die Aufgaben sollten zentralisiert werden.

³⁵⁰ Art. 3 Buchst. b EuUnthVO, § 28 AUG, Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 17. September 2020 – C-540/19 (juris Rn. 39 ff.).

³⁵¹ Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EU 2014 L 189/59.